



An den Grossen Rat

15.2004.02

14.1516.04 / 10.5163.04 / 10.5165.06 / 09.5187.05 / 11.5171.05 / 11.5172.05 / 11.5170.05 / 13.5130.04 / 13.5290.03 /
13.5291.03 / 13.5294.03 / 13.5295.03 / 13.5385.04 / 13.5386.04 / 13.5387.04 / 13.5388.04 / 13.5392.03 / 14.5448.03 /
13.5391.03 / 15.5163.03 / 13.5477.03

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 21. September 2016

Kommissionsbeschluss vom 21. September 2016

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

**zum Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative
„Basel Erneuerbar“ – für eine sichere, saubere und günstige
Energieversorgung“**

**zum Gegenvorschlag für die Revision des Energiegesetzes vom
9. September 1998**

sowie

zu den Berichten zu einer Motion und 19 Anzügen

und

Mitbericht der Wirtschafts- und Abgabekommission

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Die Gesetzesrevision und Stellungnahmen	3
2.1 Ziele der Gesetzesrevision	3
2.2 Massnahmen zur Zielerreichung	4
2.3 Mustervorschriften der Kantone (MuKE)	6
2.4 Stellungnahme Initiativkomitee	7
2.5 Stellungnahme Wirtschaftsverbände	7
3. Erörterungen der UVEK	8
3.1 Weiterentwicklung der Energiepolitik	8
3.2 Umlagerung der Förderabgabe	9
3.3 Einbezug der Mobilität	11
4. Detailberatung	12
4.1 Zweck	12
4.2 Zielsetzung	12
4.3 Grundsätze	14
4.4 Massnahmen	14
Energieverbrauch	14
Anforderungen an Neubauten / Elektrizität	15
Bestehende Bauten / Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers	15
Gebäudeenergieausweis (GEAK)	17
Elektroheizungen, Heizungen im Freien	19
Direkt elektrisch beheizte Brauchwarmwassererwärmer	20
Elektrizitätserzeugungsanlagen	21
Betriebsoptimierung	21
Eigenproduzierte Energie	22
Grossverbraucher	24
4.5 Vorbildfunktion öffentliche Hand	25
Energieplanung	28
4.6 Förderungsmassnahmen	30
Energieberatung	31
4.7 Finanzierung	32
4.8 Lenkungsabgabe und Strompreis-Bonus	33
4.9 Vollzug, Kontrolle, Statistik	34
4.10 Übergangs- und Schlussabstimmungen	34
4.11 Änderung anderer Erlasse	35
5. Antrag	35

1. Ausgangslage

Beim Ratschlag des Regierungsrats zur Revision des Energiegesetzes handelt sich um einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Basel erneuerbar – für eine sichere und günstige Energieversorgung“. Die Initiative fordert mittels einer neuen Bestimmung in der Verfassung, dass der Kanton Basel-Stadt den Umstieg auf nachhaltige, erneuerbare Energien vorantreibt und ab dem Jahr 2050 sämtliche Energieanwendungen auf Kantonsgebiet mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies soll mittels Anreizen und Vorschriften sozial-, umwelt- und wirtschaftsverträglich geschehen. Wichtig ist den Initiantinnen und Initianten nicht ein bestimmter Pro-Kopf-Verbrauch (z.B. 2000 Watt-Gesellschaft), sondern der Ausstieg aus den fossilen Energien. Ein ausschliesslicher Einsatz von erneuerbaren Energien soll dem Klimaschutz und der Gesundheit der Menschen dienen.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, der Gegenvorschlag decke das Anliegen der Initiative weitgehend ab. Dieser lege nicht nur eine Zielnorm auf Verfassungsebene fest, sondern definiere auch konkrete Massnahmen. Mit dem Gegenvorschlag beantwortet der Regierungsrat auch eine Motion und 19 Anzüge. Er beantragt, die politischen Vorstösse bis auf einen abzuschreiben.

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative „Basel Erneuerbar – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung“ und Gegenvorschlag für die Revision des Energiegesetzes vom 9. September 1998 sowie die Berichte zu einer Motion und 19 Anzügen* am 3. Februar 2016 der UVEK zur Vorberatung überwiesen. Gleichzeitig hat er die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) mit einem Mitbericht beauftragt.

Die UVEK hat das Geschäft zwischen dem 3. Februar und dem 8. Juni 2016 an insgesamt zehn Sitzungen beraten. Den Mitbericht der WAK hat sie am 3. Juni 2016 erhalten und ihren eigenen Bericht am 21. September 2016 verabschiedet. An der ersten Sitzung hat sich die UVEK von einer Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) die Grundzüge der vom Regierungsrat vorgelegten Revision des Energiegesetzes vorstellen lassen. An die zweite Sitzung hat sie Vertretungen des Initiativkomitees, des Gewerbeverbands Basel-Stadt und der Handelskammer beider Basel eingeladen. Die drei Organisationen legten bei dieser Gelegenheit ihre Haltung zu Initiative und Gegenvorschlag dar (vgl. Kapitel 2.4 und 2.5). An dieser Sitzung teilgenommen haben auch sechs Mitglieder der mitberichtenden WAK. An einem nachfolgenden, informellen Meeting haben Vertretungen der beiden Kommissionen von diesen Interessengruppen und zusätzlich vom Hauseigentümerverband Basel-Stadt und vom Mieterinnen- und Mieterverband Basel konkrete Änderungsanträge zum Antrag des Regierungsrats entgegengenommen. Dies unter der klaren Vorgabe, dass die politische Diskussion Sache der Kommissionen ist.

Vom Generalsekretär der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat sich die UVEK in der Folge die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) vorstellen lassen (vgl. Kapitel 2.3). Der Gesetzesvorschlag des Regierungsrats beruht stark auf diesen Vorschriften. Die weiteren Sitzungen hat die Kommission in erster Linie zur Detailberatung des Gesetzes (vgl. Kapitel 4) verwendet.

2. Die Gesetzesrevision und Stellungnahmen

2.1 Ziele der Gesetzesrevision

Mit seinem Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Basel erneuerbar – für eine sichere und günstige Energieversorgung“ will der Regierungsrat mittels gesetzlicher Vorgaben bis 2050 eine nachhaltige Energieversorgung im Kanton Basel-Stadt sicherstellen. Auslöser für die Revision des Energiegesetzes sind nicht nur die Volksinitiative, sondern auch zahlreiche parlamentarische Vorstösse. Basis für den Inhalt des Ratschlags bilden zudem das revidierte CO₂-Gesetz und die Energiestrategie 2050 des Bundes, die verschärften Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014, vgl. Kapitel 2.3) sowie das Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM).

Die Revision des Energiegesetzes führt zu einer Anpassung der Energiepolitik an die kosten-

günstige Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien. Stehen in der Energiepolitik heute Suffizienz und Einschränkungen im Vordergrund, soll in Zukunft – ohne der Effizienz im Verbrauch und dem Energiesparen eine Absage zu erteilen – in erster Linie sichergestellt werden, dass die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt. Den an den internationalen Klimakonferenzen vereinbarten CO₂-Reduktionszielen folgend und wie von der Initiative gefordert soll der Energieverbrauch dekarbonisiert werden. Der Anteil fossiler Energieträger soll bis 2050 auf eine Tonne CO₂ pro Kopf gesenkt werden. Die Stromversorgung soll 100% erneuerbar bleiben. Öffentliche Hand, Industrie und Gewerbe sollen ihren Energieverbrauch optimieren – unterstützt auch durch die spezifischen Anreize des CO₂-Gesetzes – und der Kanton soll zudem eine Vorbildfunktion einnehmen. Die finanzielle Förderung der dafür notwendigen Massnahmen soll ausgebaut, für den Kanton unter dem Strich aber kostenneutral bleiben.

Die von der Initiative geforderte Ergänzung der Kantonsverfassung ginge noch weiter als der Regierungsvorschlag: Ab 2050 dürfte nur noch erneuerbare Energie eingesetzt werden – also keine Kohle, kein Öl und kein Gas mehr. Würde das Stimmvolk der Initiative zustimmen, müsste der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten, die sicherstellt, dass im Kanton im Jahr 2050 kein CO₂ mehr emittiert wird. Zur Umsetzung der Initiative bräuchte es zwingend auch so genannte polizeirechtliche Massnahmen (Gebote und Verbote). Darauf möchte der Regierungsrat verzichten. CO₂-getriebene Anwendungen sollen stattdessen durch geeignete Anreize wo immer möglich ersetzt werden.

2.2 Massnahmen zur Zielerreichung

Der Regierungsrat beabsichtigt, den Anteil fossiler Energieträger zur Wärmeversorgung mit verschiedenen Massnahmen zu senken. Einen Akzent setzen möchte er beim Ersatz bestehender fossiler Heizungen. Wo es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, soll in Zukunft beim Heizungsersatz zwingend ein erneuerbares Heizsystem eingesetzt werden. Damit verbundene höhere Investitionskosten sollen mit entsprechenden Förderbeiträgen kompensiert werden. Liegenschaftseigentümer sollen bestehende Öl- und Gasheizungen also ohne Mehrkosten durch ein CO₂-freies System ersetzen können. Im Jahr 2012 existierten im Kanton Basel-Stadt 3'300 Öl- und 10'700 Gasheizungen. Bis ungefähr 2045 dürften sie alle das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben. Werden sie jeweils durch eine mit erneuerbarer Energie betriebene Anlage ersetzt, führt dies zu einer markanten Reduktion des CO₂-Ausstosses.

Der im revidierten Gesetz für alle Liegenschaften mit fossiler Heizung vorgesehene Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) ermöglicht es den Hauseigentümern, Entscheidungen und Planungen über das künftige Heizsystem frühzeitig – vor dem Zeitpunkt des Ersatzes – zu treffen. Die Erstellung des GEAK soll mit Mitteln aus der Förderabgabe finanziell unterstützt werden. Die Vorschriften betreffend Dämmung von Gebäudehüllen orientieren sich an den MuKE n (vgl. Kapitel 2.3). Gegenüber dem bestehenden Gesetz ändert sich hier nur wenig. Bei Neubauten soll künftig gemäss den MuKE n ein Anteil Strom selber produziert werden müssen. Die Förderung der energetischen Sanierung von Gebäudehüllen bleibt im bisherigen (grosszügigen) Rahmen bestehen.

Neu vorgesehen sind bei grösseren Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage n eine Optimierung nach Inbetriebnahme und eine periodische Überprüfung. Damit soll zum Vorteil der Benutzerinnen und Benutzer sichergestellt werden, dass die Anlagen effizient laufen. Schon seit der letzten Gesetzesrevision besteht für Grossverbraucher die Möglichkeit, ihren Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss innerhalb von zehn Jahren um ein in einer Vereinbarung mit der *Energieagentur der Wirtschaft (EnAW)* oder der *Agentur act* festgehaltenes Mass zu senken. Sie werden im Gegenzug von der CO₂-Abgabe des Bundes befreit. Im revidierten Gesetz soll das Grossverbrauchermodell für Betriebe ab einer gewissen Grösse verbindlich werden. Freiwillig bleibt das KMU-Modell. Bei Nicht-Wohnbauten kann der Energieverbrauch mittels Optimierung der Haustechnik und deren periodischen Prüfung verbessert werden.

Neu vorgesehen ist weiter eine kantonale Energieplanung. Auf dieser basierend will der Regierungsrat künftig entscheiden, wo die Netze der leitungsgebundenen Energieträger wie Fernwär-

me, Strom und Gas ausgebaut, verdichtet oder allenfalls zurückgebaut werden. So kann z.B. vermieden werden, dass im gleichen Gebiet in das Gas- und das Fernwärmenetz investiert wird.

Im Energiegesetz festgehalten werden soll schliesslich die Vorbildrolle des Kantons bezüglich Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Die Anforderungen an Neubauten und Sanierungen kantonaler Bauten werden erhöht, am Programm „Klimaneutrale Verwaltung“ ändert sich dabei nichts. Im Vordergrund steht auch hier die Dekarbonisierung: Fossile Energien sollen durch erneuerbare ersetzt werden. Auf eine Verschärfung der Sanierungspflichten bei bestehenden Gebäuden soll verzichtet werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist bei einer erneuerbaren Versorgung ein gewisser Energie-Mehrverbrauch tolerierbar.

Der von den IWB im Kanton Basel-Stadt verkaufte Strom ist schon heute 100% erneuerbar, also CO₂-frei. Damit eine mögliche Liberalisierung des Strommarkts diese Errungenschaft nicht gefährdet, schlägt der Regierungsrat eine Pflicht zum ausschliesslichen Verkauf von erneuerbarem Strom vor. Können die Endkunden im Kanton ihren Anbieter dereinst frei wählen, zwingt sie das Gesetz, erneuerbaren Strom mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien einzukaufen. An der Höhe und Ausgestaltung von Lenkungs- und Förderabgabe auf Strom will der Regierungsrat nichts ändern.

Mit den im Ratschlag dargelegten Anpassungen des Energiegesetzes beabsichtigt der Regierungsrat, seinen Spielraum einer sozial- und wirtschaftsverträglichen Energie- und Klimapolitik auszuschöpfen. Er ist der Ansicht, dass die Kantonsverfassung für die von der Initiative geforderten qualitativen und quantitativen CO₂-Reduktionsziele nicht geändert werden muss und bezeichnet seinen Gegenvorschlag als verbindlicher als die Initiative. Dieser zeigt, auf welche Art und Weise die Ziele der Initiative erreicht werden können. So nimmt die Gesetzesrevision sowohl die Forderung der Initiative auf, anspruchsvolle und langfristige Zielvorgaben zu fixieren, als auch das Anliegen, die Erhöhung der Nutzung von erneuerbaren Energien behördenverbindlich zu regeln.

Keine Massnahmen finden sich in der kantonalen Energiegesetzgebung für die Mobilität. Das Energiegesetz regelt in erster Linie den Energieverbrauch im Gebäudebereich. Die Gebäude sind nicht nur für einen massgeblichen Teil des Verbrauchs „verantwortlich“, bei ihnen lässt sich auch viel Energie und vor allem viel CO₂ einsparen. Der Bereich Wärme verursacht heute rund 70% der gesamten CO₂-Emissionen im Kanton Basel-Stadt.

Die Anpassung der Förderpolitik erfolgt für den Kanton gemäss Regierungsrat kostenneutral. Gebäudehüllensanierungen werden wie bisher gefördert. Ausgebaut wird die Förderung erneuerbarer Wärmesysteme (Wärmepumpen, Pelletheizungen, Solaranlagen, Fernwärmeanschlüsse). Das dazu notwendige Geld stammt aus der eidgenössischen CO₂-Abgabe. Dank diesen vom Bund an den Kanton fliessenden Fördermitteln kann der Gesamtumfang der Förderung verdoppelt bis verdreifacht werden. Heute stehen dem Kanton 10-12 Mio. CHF pro Jahr aus der kantonalen Förderabgabe zur Verfügung. Die Beiträge des Bundes an die Kantone richten sich nach der Einwohnerzahl und der Höhe der kantonalen Förderung. Kantone, die mehr eigene Fördergelder generieren, erhalten auch mehr Bundesgelder. Der Bundesbeitrag dürfte sich bis zur Verabschiedung der Energiestrategie 2050 auf etwa 13 Mio. CHF verdoppeln und danach sogar auf etwa 18 Mio. CHF steigen. Insgesamt kann man nach Verabschiedung der Energiestrategie 2050 etwa von einer Verdreifachung der Fördergelder im Kanton Basel-Stadt ausgehen, insgesamt rund 30 Mio. CHF. Für die Förderung von Gebäudehüllensanierungen ist auch in Zukunft eine Summe von etwa 12 Mio. CHF pro Jahr eingeplant. Mit etwa 15 Mio. CHF stehen für den Ausbau der Förderung erneuerbarer Heizsysteme deutlich mehr Mittel zur Verfügung.

2.3 Mustervorschriften der Kantone (MuKE)

Die vorliegende Revision des Energiegesetzes ist wesentlich geprägt von den Mustervorschriften der Kantone (MuKE). Die UVEK hat sich deshalb den Inhalt dieser Vorschriften vom Generalsekretär der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) erläutern lassen.

Die MuKE sind ein Produkt der Erdölkrise in den 80er Jahren. Damals hat das Energiesparen politische Bedeutung erhalten. Sie bilden eine Grundlage für die kantonalen Energiegesetzgebungen, schränken die kantonale Hoheit oder Autonomie allerdings grundsätzlich nicht ein. Im Mai 2012 hat die EnDK energiepolitische Leitlinien als Vorgabe für die Revision der MuKE beschlossen. Die „MuKE 2014“ hat sie im Januar 2015 mit Zustimmung von 23 Kantonsregierungen verabschiedet. Die Energiedirektoren haben sich verpflichtet, die revidierten Vorschriften bis im Jahr 2020 in ihrer kantonalen Gesetzgebung zu berücksichtigen. Im Kanton Basel-Stadt geschieht dies im Rahmen der vorliegenden Revision des Energiegesetzes.

Kern der MuKE bilden Bauvorschriften. Das Basismodul sollte in der Überzeugung der Energiedirektoren in allen Kantonen integral umgesetzt werden, die Zusatzmodule je nach Bedarf. Bei den MuKE 2014 handelt es sich um eine Weiterentwicklung der MuKE 2008. Zu Anpassungen ist es in vier Bereichen gekommen:

- Die MuKE sehen (abgesehen von dezentralen Anlagen) neu eine Ersatzpflicht für zentrale Elektroheizungen und Elektro-Warmwassererwärmer innerhalb von 15 Jahren vor. Verboten sind diese Anlagen bereits seit den MuKE 2008. Wärme wird vor allem im Winter erzeugt – also in jener Zeit, in der Strom knapper ist als im Sommer.
- Die MuKE übernehmen bei Neubauten das aus der EU stammende Konzept des „Nahezu-Null-Energiehauses“. Die MuKE 2008 und das Label Minergie-A kommen diesem Standard bereits sehr nahe, weil die entsprechenden Gebäude einen grossen Teil ihres Energieverbrauchs selber erzeugen. Bei Neubauten soll die Pflicht zur Eigenerzeugung von Strom eingeführt werden. Nach Möglichkeit soll nahezu keine Energie von aussen zugeführt werden. Technologisch ist ein Nahezu-Null-Energiehaus heute keine Herausforderung mehr.
- Bei Altbauten fordern die MuKE den teilweisen Ersatz von fossiler durch erneuerbare Energie beim Heizungersatz oder alternativ Effizienzmassnahmen, die zu einer Verbrauchsreduktion führen. Verboten wird die fossile Wärmeerzeugung in bestehenden Gebäuden aber nicht.
- Die öffentliche Hand soll eine Vorbildfunktion einnehmen. Sie soll bei ihren Bauten einen Standard anstreben, der über den kantonalen Vorschriften liegt.
- Schliesslich führen die MuKE 2014 ab einem gewissen Fördervolumen die Pflicht zu einem GEAK Plus ein. Die Hauseigentümer sollen „gezwungen“ werden, sich mit den möglichen Massnahmen zur energetischen Verbesserung ihrer Liegenschaft auseinanderzusetzen.

Die EnDK hat neben den MuKE auch das harmonisierte Fördermodell der Kantone entwickelt. Bei diesem handelt es sich um eine „Anleitung“ für Förderprogramme in technischer wie finanzieller Hinsicht. Im Verlauf der Zeit ist es bei beiden Instrumenten zu Anpassungen gekommen. Im Jahr 2010 neu hinzugekommen ist das nationale Gebäudeprogramm (finanziert aus einer Teilverbindungsbindung der CO₂-Abgabe), im Jahr 2013 der GEAK plus sowie der GEAK Neubau.

Das Energiegesetz des Bundes definiert Grundsätze, die von den Kantonen zu beachten sind. Den föderalen Strukturen der Schweiz entsprechend handelt es sich bei MuKE und harmonisiertem Fördermodell um Instrumente mit empfehlendem Charakter. Man kann allerdings von „imperativen Empfehlungen“ sprechen. Die Harmonisierung in den kantonalen Energiegesetzen hat in den letzten Jahren denn auch deutliche Fortschritte erzielt. Der Vollzug erfolgt weitgehend identisch, was nicht zuletzt im Interesse des Gewerbes ist. Selbstverständlich braucht es zur Umsetzung der MuKE aber in jedem Kanton einen politischen Prozess. Setzt ein Kanton die MuKE nicht um, verstösst er damit nicht gegen Bundesrecht, erhält vom Bund aber keine Fördergelder. Sollten die Kantone dem Bundesgesetzgeber in grösserer Zahl nicht folgen, könnte dieser seinen Willen anderweitig durchzusetzen versuchen – z.B. mittels Verschiebung von Kompetenzen im Energiebereich.

2.4 Stellungnahme Initiativkomitee

Die UVEK hat vor der Detailberatung des Gesetzes die Haltung des Initiativkomitees zum Gegenvorschlag eingeholt. Dies auch mit dem Ziel vor Augen, den Gegenvorschlag nach Möglichkeit so auszugestalten, dass ein Rückzug der Initiative möglich wird.

Der Ausstieg aus den fossilen Energien ist aus Sicht der Initiantinnen und Initianten eine Frage der Zeit. Die Zukunft gehört den erneuerbaren Energien. Ein möglichst umgehender Umstieg lohnt sich für Wirtschaft, Umwelt und Mensch. Wichtig sind langfristige Ziele, Planbarkeit und ein Monitoring. Das Initiativkomitee begrüsst deshalb die Stossrichtung des Gegenvorschlags. Es ist mit dem auf die Dekarbonisierung gelegten Fokus, verbunden mit dem Emissionsziel von einer Tonne CO₂ pro Kopf und Jahr, im Sinne einer verbindlichen Marschrichtung einverstanden. Ebenfalls positiv wertet es die vorgesehene kantonale Energieplanung. Allerdings enthält das revidierte Gesetz aus Sicht der Initiantinnen und Initianten ein paar Lücken:

- Der Leistungsauftrag an die IWB fordert eine zu 80% CO₂-freie Fernwärme. Dieses Ziel fehlt im Energiegesetz.
- Für Produzenten von Solarstrom, die keine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), sondern eine Einmalvergütung erhalten, muss ein faires Entgelt für die Rücklieferung des Überschussstroms definiert werden.
- Der Gegenvorschlag klammert die Mobilität vollständig aus. Im Energiegesetz verankert werden sollen ein erneuerbar abgewickelter ÖV sowie die Förderung von Langsamverkehrs und Elektromobilität. Die Motorfahrzeugsteuern sollen an den CO₂-Emissionen bemessen werden.
- Die fiskalischen Abgaben sollten in Zukunft auf netzgebundene fossile Energie statt auf erneuerbarem Strom erhoben werden. Eine fiskalische Verteuerung von erneuerbarer Energie ist nicht mehr zeitgemäss, wenn sie nicht auch auf nichterneuerbaren Energien erhoben wird. Die heutigen Abgaben auf Strom (Abgabe an das Allgemeinwesen für Uhren, Brunnen und öffentliche Beleuchtung, Förderabgabe, Abgabe für die KEV sowie Lenkungsabgabe) verteuern den Strom insbesondere gegenüber dem Erdgas.
- Nutzung des Biogaspotenzials auf Kantonsgebiet, z.B. mit einer kostendeckenden Einspeisevergütung.
- Unterbrechbare Lieferungen von erneuerbarem Strom für den Betrieb von Wärmepumpen sollen von der Lenkungsabgabe ausgenommen werden.

Bei einem guten Gegenvorschlag ist ein Rückzug der Initiative denkbar. Keinesfalls vorstellbar ist für die Initiantinnen und Initianten eine Senkung der kantonalen Förderabgabe oder eine Aufhebung der Lenkungsabgabe. In einem solchen Falle würden sie an ihrer Initiative festhalten und den Gegenvorschlag bekämpfen.

Die UVEK hat die konkreten Änderungsanträge des Initiativkomitees entgegengenommen und im Rahmen der Detailberatung des Gesetzes diskutiert (vgl. Kapitel 4).

2.5 Stellungnahme Wirtschaftsverbände

Auch die von der UVEK angehörten Wirtschaftsverbände – Handelskammer beider Basel und Gewerbeverband Basel-Stadt – haben am vom Regierungsrat vorgelegten Energiegesetz Lob und Kritik angebracht.

Die Handelskammer begrüsst, dass das 20 Jahre alte Energiegesetz aktualisiert wird. Der Fokus auf den Gebäudebereich bezeichnet sie als richtig, muss der Kanton den Hebel doch dort ansetzen, wo er dies auch kann. Als vernünftig beurteilt die Handelskammer den Grossverbraucherartikel, die Definition von Zwischenzielen und die regelmässige Berichterstattung durch den Regierungsrat. Als problematisch stuft sie hingegen die Eingriffe in die Eigentums- und Handlungsfreiheit, die mit dem Gesetz verbundene Regulierungsdichte, die teilweise zu generelle bzw. dehnbare Begrifflichkeit, teilweise aber auch zu detaillierte Formulierung ein. Die Herausforderungen und Sorgen der Wirtschaft werden nicht berücksichtigt.

Abschaffen möchte die Handelskammer die Lenkungsabgabe. Sie stellt deren Wirkung in Abrede. Ebenfalls ein Fragezeichen setzt sie hinter das Ausmass der geplanten Förderung. Erhält der Kanton mehr Mittel vom Bund für Fördermassnahmen, soll er im Gleichzug die kantonale Abgabe reduzieren. Für ein höheres Fördervolumen besteht für die Handelskammer keine Veranlassung. Sie begründet dies mit dem abnehmenden Grenznutzen jeder zusätzlichen Fördermassnahme.

Der Gewerbeverband möchte auf den Artikel zum GEAK verzichten. Er sieht in diesem keinen konkreten Nutzen; er dient lediglich der Aufklärung. Der Zwang zu einem GEAK schiesst über das Ziel hinaus, da Bauherren sich bei anfallenden Sanierungen ohnehin beraten lassen. Ein schlechter GEAK könnte zudem für die Bank Grund sein, Kredite zu verteuern oder im Extremfall sogar zu kündigen. Deshalb könnte sich eine GEAK-Pflicht auch auf die Höhe der Mietzinsen negativ auswirken.

Aus dem Gesetz streichen möchte der Gewerbeverband weiter die Betriebsoptimierung. Diesen Eingriff in die Handlungsfreiheit von Gewerbe und Liegenschaftseigentümern bezeichnet er als zu hoch und die finanzielle und zeitliche Belastung als unzumutbar. Zudem müssten behördliche Kontrollorgane geschaffen werden. Der Gewerbeverband schlägt stattdessen die Erarbeitung einer zertifizierten Branchenlösung mit Wartungsverträgen vor.

Hinterfragt wird vom Gewerbeverband das Verbot des Heizens und Kühlens im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen. Er schlägt vor, dies unter gewissen Voraussetzungen zu erlauben. Sein alternativer Formulierungsvorschlag würde es ermöglichen, wirtschaftlich und energetisch vertretbare Lösungen zu finden. Mit einem Verbot werden Anreize zu technologischem Fortschritt unterbunden.

Die UVEK hat die konkreten Änderungsanträge von Handelskammer und Gewerbeverband entgegengenommen und im Rahmen der Detailberatung des Gesetzes diskutiert (vgl. Kapitel 4).

3. Erörterungen der UVEK

Die UVEK hat teils während, teils vor der Detailberatung einige Themen grundsätzlich erörtert.

3.1 Weiterentwicklung der Energiepolitik

Wie in Kapitel 2.1 dargelegt, soll die Revision des Energiegesetzes der Weiterentwicklung der Energiepolitik dienen: Statt dem Energiesparen und der Energieeffizienz soll die Erneuerbarkeit der Energie im Vordergrund stehen. Damit soll den Innovationen und der Verbilligung der Energie aus Photovoltaik und Windkraft Rechnung getragen werden. Diese Modifikation der bisherigen Politik ist von einigen Kommissionsmitgliedern hinterfragt worden. Man könnte das neue Credo dahingehend verstehen, dass es in Zukunft egal ist, wie viel Energie man verbraucht, solange diese aus erneuerbarer Quelle stammt. Eine solche Philosophie könnte dazu führen, dass z.B. die Zahl der Gebäudesanierungen abnimmt. Sie widerspräche zudem dem im revidierten Gesetz verankerten Verbot von Elektroheizungen: Der Betrieb von Elektroheizungen erfolgt (im Kanton Basel-Stadt) mit Strom aus erneuerbaren Quellen, ist also mit keinen CO₂-Emissionen verbunden.

Die UVEK hält fest, dass die neue Philosophie nicht in dem Sinne zu verstehen ist, dass in Zukunft Energie „à discretion“ konsumiert werden soll. Auch mit erneuerbarer Energie soll man sparsam umgehen. Allein schon aus Kostengründen ist der effiziente Umgang mit erneuerbaren Energien sinnvoll. Zudem ist auch bei der Nutzung von erneuerbaren Energien graue Energie im Spiel; die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen setzt noch immer gewisse CO₂-Emissionen frei. Das revidierte Energiegesetz hält in § 2 denn auch fest, der Kanton Basel-Stadt setze sich für eine effiziente Energienutzung ein. Das Energiesparen wird also nicht obsolet. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das im Kanton schon lange existierende Verbot von Elektroheizungen zu sehen. Ein System einzusetzen, das einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad aufweist als ein alternatives, ist unsinnig – auch wenn es mit erneuerbarer Energie betrieben wird.

Alternative zur vorgesehenen Neuorientierung wären polizeirechtliche Massnahmen wie Vorschriften und Verbote. Reine Anreizsysteme bringen weniger als erwartet. So verfügt der Kanton Basel-Stadt zwar über das am stärksten ausgebaute Fördersystem aller Kantone, erreicht bei den Gebäuden aber trotzdem nur eine Sanierungsquote von 1.2% (gegenüber 1.0% in der Gesamtschweiz). Um weitere Verbesserungen zu erzielen, reichen Anreize alleine nicht aus. Weil aber gegenüber Zwangsmassnahmen grösserer Widerstand zu erwarten wäre, soll die Energiepolitik neu ausgerichtet werden. Selbstverständlich ist das revidierte Gesetz aber keine Aufforderung zum Energieverschwenden – und auch keine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Politik. Bei Neubauten bleibt die Energieeffizienz auch in Zukunft ein entscheidendes Kriterium. Bei den weniger effizienten Altbauten lassen sich die CO₂-Emissionen mit einem Wechsel von einem fossilen zu einem erneuerbaren Heizsystem hingegen unter Umständen weitaus kostengünstiger reduzieren als mit einer Sanierung der Gebäudehülle.

3.2 Umlagerung der Förderabgabe

Die UVEK hat dem WSU mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung den Auftrag erteilt, die Konsequenzen einer – allenfalls teilweisen – Umstellung der Finanzierung der Förderabgabe von Strom auf fossile Energie zu prüfen und darüber zu berichten. Es handelte sich dabei auch um ein Anliegen des Initiativkomitees.

Eine Neukonzeption der Förderabgabe entspräche dem Geist des revidierten Energiegesetzes, sollte eine Abgabe doch auf jenen Energieträgern erhoben werden, deren Verbrauch man reduzieren will. Heute führen die verschiedenen Abgaben auf Strom dazu, dass eine Menge erneuerbarer Strom deutlich teurer ist als eine äquivalente Menge klimaschädliches Erdgas. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe staatsquotenneutral an die Strombezüger rückerstattet werden. Eine Erhöhung des Endpreises von fossilen Energien und eine gewisse Senkung des Endpreises von erneuerbaren Energien könnten den angestrebten Umbau der Energieversorgung beschleunigen.

Dass eine Abgabe auf fossile Energien statt auf erneuerbaren Strom grundsätzlich der richtige Ansatz wäre, war in der UVEK unbestritten. Es macht keinen Sinn, Strom künstlich zu verteuern und/oder fossile Energie relativ billiger zum Verkauf anzubieten, wenn man eine Dekarbonisierung der Energieversorgung anstrebt. Allerdings gibt es auch gewisse Vorbehalte gegenüber einem solchen Systemwechsel:

- Eine Abgabe auf netzgebundene fossile Energie (Erdgas, teilweise Fernwärme) wäre technisch unproblematisch, ist doch die Infrastruktur zur Messung des Verbrauchs vorhanden. Schwierig bis unmöglich ist die Verbrauchserhebung hingegen bei nicht netzgebundener fossiler Energie (Erdöl).
- Würde die Förderabgabe nur auf Erdgas, nicht aber auf Erdöl erhoben, käme dies einer Umkehrung der bisherigen Politik gleich, hat der Kanton doch in der Vergangenheit Inhaber einer Ölheizung aus Gründen der Luftreinhaltung zum Umstieg auf Erdgas ermuntert.
- Auch Fernwärmebezüger müssten auf den nicht erneuerbaren Anteil der Fernwärme Förderabgabe bezahlen, obwohl nicht beabsichtigt ist, sie zum Umstieg auf ein vollständig erneuerbares Heizsystem zu motivieren.
- Rechtlich ist die Erhebung einer CO₂-Abgabe heute auf Bundesebene geregelt, auch wenn andere Kantone beabsichtigen, die CO₂-Abgabe durch eigene Umweltabgaben auf fossilen Energien zu ergänzen. Das Initiativkomitee verweist auf zwei Gutachten, die der Kanton Basel-Landschaft in Auftrag gegeben hat. Diese gehen davon aus, dass kantonale Abgaben auf fossilen Energien durchaus möglich erscheinen, solange sie einen spezifischen Zweck im Dienste des Umweltschutzes verfolgen; allerdings wären Beschwerden gegen solche kantonalen Neuregelungen nicht auszuschliessen und über diese hätte das Bundesgericht zu entscheiden. Die Gutachten weisen darauf hin, dass das Bundesgericht bei der Erhebung von kantonalen Steuern für Spezialzwecke in der Regel zu Gunsten der Kantone entscheiden hat. Solange

kein Urteil des Bundesgerichts vorliegt, stünde eine kantonale CO₂-Abgabe aber auf unsicheren Füssen.

- Die Einnahmen aus der Förderabgabe würden beim vorgeschlagenen Systemwechsel längerfristig sinken, weil die Zahl der fossil betriebenen Anwendungen rückläufig ist. Dies muss nicht unbedingt negativ bewertet werden, nimmt doch dann auch der Bedarf an Fördergeldern ab.

Das WSU hat zur Vertiefung des Themas bei der Firma INFRAS eine Studie in Auftrag gegeben. Eine Vorgabe an die (teilweise) Umlagerung der Förderabgabe von Elektrizität auf Gas war dabei, dass der aus der Abgabe generierte Ertrag zumindest mittelfristig nicht abnimmt und dass die finanzielle Belastung der einzelnen Verbrauchergruppen ungefähr gleich bleibt.

INFRAS hat zwei Szenarien berechnet: zum einen eine vollständige Umlagerung der Förderabgabe von Strom auf Gas, zum anderen eine gleichmässige Verteilung der Abgabe auf die beiden Energieträger (50/50-Lösung). Bei beiden Szenarien sind zudem zwei Untervarianten berechnet worden: Abgabe auf dem gesamten oder nur auf einem Teil des Gasverbrauchs. Bei der nur teilweisen Belastung würden bestehende Gasheizungen, die bereits in Betrieb, aber noch keine 15 Jahre alt sind, von der Abgabe befreit. Dies liesse sich rechtfertigen mit dem Umstand, dass der Kanton bisher den Umstieg von Öl- auf Gasheizungen propagiert hat.

Die vollständige Umlagerung der Förderabgabe auf Gas hätte erwartungsgemäss eine markante Erhöhung des Gaspreises zur Folge. Je nach Variante erhöhte sich der Arbeitspreis (Rp./kWh) von Gas um 4% bis 220%. Je kleiner die Zahl der von der Abgabe betroffenen Gasbezüger ist, desto stärker fällt die Preiserhöhung für die verbleibenden aus. Dies unter der Vorgabe, dass der Ertrag nicht tiefer ausfallen darf als mit der heutigen Abgabe auf Strom. Diese generiert einen Ertrag von 10-12 Mio. CHF pro Jahr.

Bei der „realistischeren“ Variante (50/50-Lösung) würde sich das Gas je nach Untervariante zwischen 4% und 24% verteuern, was unter Berücksichtigung der Minderkosten bei Strom und einem durchschnittlichen Gasbezug von 20'000 kWh/a 105 CHF pro Haushalt und Jahr entspricht. Die Gaspreisreduktionen der letzten Jahre würden damit teilweise kompensiert. Durch den mit der Abgabereduktion auf Strom einhergehenden tieferen Arbeitspreis von Strom wäre mit einer leichten Verbrauchszunahme von Strom zu rechnen. Die Nachfragereduktion beim Erdgas läge zwischen 5% und 11%. Ob die Verschiebung der relativen Preise einen signifikanten Einfluss auf den Einsatz von Wärmepumpen hätte, ist schwierig abzuschätzen. Eine Substitution von fossilen Energieträgern durch Strom wäre aber zumindest vorstellbar. Zu erwarten wäre weiter eine leicht steigende Nachfrage nach Fernwärme.

Auf Ölheizungen müsste aufgrund der nicht möglichen Verbrauchserhebung (einzige Variante wäre die Selbstdeklaration) mit kostenpflichtigen Bewilligungen oder einer leistungsbezogenen Abgabe Einfluss genommen werden. Andernfalls wären Ölheizungen gegenüber Gasheizungen privilegiert, was politisch nicht erwünscht und für die UVEK keine Option ist. Das Energiegesetz darf keinesfalls Öl- gegenüber Gasheizungen bevorzugen.

Eine wirtschafts- und sozialverträgliche Umlagerung der Förderabgabe auf Erdgas bei konstantem Ertrag beurteilt INFRAS bei der 50/50-Lösung als realistisch. Die Substitutionswirkungen wären zwar nicht riesig, entsprächen aber den Zielen der Energiepolitik von Kanton und Bund. Eine Ausnahmeregelung für bestehende Gasheizungen hätte eine deutlich höhere Belastung der verbleibenden Abgabepflichtigen zur Folge. Ein Grossteil des Gasverbrauchs wäre bei diesem Szenario von der Abgabe befreit.

Als Alternative zur Neukonzeption der Förderabgabe schlägt INFRAS vor zu prüfen, ob die Zahl der Wärmepumpen nicht auch durch eine gezielte Anpassung der finanziellen Förderung erhöht werden könnte. Dies ist der Weg, den der Gegenvorschlag des Regierungsrats beschreitet. Es stellt sich deshalb aus Sicht des WSU die Frage, ob die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen nicht schon genug Wirkung entfalten – auf die Umlagerung der Förderabgabe mit anderen Worten verzichtet werden kann. Der Absenkpfad im Gegenvorschlag des Regierungsrats ist mit einem Ausbau der Förderung verbunden. Auch alleine mit den Bestimmungen des revidierten Gesetzes dürften beim Ersatz von Heizungen in Zukunft fast ausschliesslich erneuerbare Systeme

zum Zug kommen. Der angestrebte Wandel findet also auch ohne zusätzliche Abgaben auf dem Gasverbrauch statt. Das WSU stuft eine Umlagerung der Förderabgabe von Strom auf Gas als nicht zwingend ein, um das mit der Gesetzesrevision verbundene Ziel der Dekarbonisierung zu erreichen. Öl- und Gasheizungen verschwinden mittelfristig „von alleine“, so die Erwartung.

Zur exakten Evaluation der Verteilungswirkung der Umlagerung der Förderabgabe von Strom auf Erdgas geht die Studie zu wenig ins Detail. Wer viel Gas und wenig Strom verbraucht, könnte durchaus mit einem Preisaufschlag konfrontiert sein, der deutlich über 20% liegt. Eine Beschränkung der Förderabgabe auf neue fossile Wärmeerzeuger führte zu einer markanten Preiserhöhung, die auch Auswirkungen auf die relative Wettbewerbsposition der lokalen Unternehmen hätte. Die bestehenden Gasheizungen von der Abgabe zu befreien ist somit nicht zielführend. Würden aber alle Gasbezüger belastet, müsste man zwingend auch eine Lösung für die Bezüger von Erdöl finden. Bisher hat der Kanton den Wechsel von Öl- auf Gasheizungen propagiert; er kann deshalb nun nicht das Erdgas, nicht aber das Erdöl mit einer Abgabe belegen.

Ausnahmen von der Abgabepflicht auf Erdgas ohne gleichzeitige Erhöhung der Abgabe bei den verbleibenden Bezüger zu gewähren würde die Einnahmen aus der Abgabe reduzieren und damit das Konzept des Gegenvorschlags zu Fall bringen. Sinken die Einnahmen aus der Förderabgabe, reduziert sich auch der Beitrag, den der Kanton aus der CO₂-Abgabe des Bundes erhält. Der Fördertopf wird zu einem Drittel aus kantonalen und zu zwei Dritteln aus Bundesgeldern gespeisen.

Längerfristig würden die Einnahmen aus der Förderabgabe sinken, sollte die Abgabe (teilweise) auf Erdgas statt auf Strom erhoben werden, ist doch absehbar, dass der Verbrauch von Erdgas sinken wird. Kommt man dem Ziel der Dekarbonisierung näher, braucht es aber auch weniger Fördermittel. Der Rückgang wäre also vermutlich verkraftbar. Andernfalls müsste die Abgabe auf Strom wieder erhöht werden.

Die UVEK ist sich angesichts der Vorbehalte und auch der Unwägbarkeiten, die mit einer Neukonzeption der Förderabgabe verbunden wäre, bewusst, dass sie mit einer entsprechenden Forderung Opposition auslösen würde. Die Auswirkungen der angeregten Anpassung der Förderabgabe sind zu wenig konsolidiert. So ist z.B. nicht im Detail geklärt, was die Änderung für Hauseigentümer oder für Mieter bedeuten würde und wie sich der Ertrag längerfristig entwickeln würde. Mit dem Ziel vor Augen, dem Grossen Rat ein möglichst mehrheitsfähiges Gesetz vorzulegen, hat die UVEK deshalb mit 8:5 Stimmen beschlossen, die Förderabgabe im Rahmen der laufenden Revision des Energiegesetzes nicht anzupassen. Sie könnte sich vorstellen, dass dies – nach entsprechenden Simulationen – zu einem späteren Zeitpunkt geschieht und erwägt deshalb, dazu eine Motion einzureichen. Vom Gedanken her ist es richtig, die Förderabgabe auf jene Energieformen zu erheben, deren Verbrauch man reduzieren will. Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision ist aber ein Absenkpfad auf anderen Wegen.

3.3 Einbezug der Mobilität

Die Initiative „Basel erneuerbar“ verlangt, dass ab 2050 sämtliche Energieanwendungen auf Kantonsgebiet aus erneuerbaren Quellen gespeisen werden. Sie schliesst damit auch die Mobilität ein. Weil es sich beim Energiegesetz um ein eigentliches Baugesetz handelt, finden sich im Gegenvorschlag des Regierungsrats keine die Mobilität betreffende Ziele und Massnahmen. Rund ein Drittel der CO₂-Emissionen in der Schweiz stammt allerdings vom motorisierten Verkehr. Im Kanton Basel-Stadt liegt der Anteil gemäss kantonaler Energiestatistik bei 14% (Quelle: Energiestatistik Kanton Basel-Stadt, März 2015, <http://www.statistik.bs.ch/news/2015-03-24-Energiestatistik-2010-und-2012-auf-harmonisierter-Grundlage.html>).

Die UVEK stellt fest, dass das Initiativkomitee den Rückzug der Initiative auch von Massnahmen im Bereich der Mobilität abhängig macht – und hat sich deshalb nach einem allfälligen „Mobilitätsgesetz“ erkundigt. Gemäss Regierungsrat ist derzeit abgesehen von der Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Motorfahrzeuge nichts Entsprechendes geplant. Die Fachleute im Amt für Umwelt und Energie gehen davon aus, dass sich die E-Mobilität auch ohne gesetzli-

che Bestimmungen durchsetzen wird. Weil der Erneuerungszyklus bei Fahrzeugen deutlich kürzer ist als bei Gebäuden, muss vor allem die energetische Verbesserung im Gebäudebereich mit gesetzlichen Bestimmungen angetrieben und gefördert werden. Die UVEK sieht deshalb von einem Einbezug der Mobilität in die Revision des Energiegesetzes ab.

4. Detailberatung

Die UVEK hat die Revision des Energiegesetzes in zwei Lesungen beraten. In der ersten Lesung hat sie die von den Interessengruppen eingebrachten Anliegen (vgl. Kapitel 2.4 und 2.5) in ihre Diskussion einbezogen, in der zweiten Lesung zusätzlich die Anträge der WAK. In Kapitel 4 dieses Berichts sind die Erwägungen der UVEK zu den diskutierten Artikeln den Kapiteln des Gesetzes folgend dargestellt. Wo die UVEK Änderungen gegenüber dem Ratschlag des Regierungsrats beantragt, sind diese in synoptischer Form dargestellt. Eine vollständige Synopse befindet sich im Anhang des Berichts.

Die UVEK weist an dieser Stelle darauf hin, dass es sich beim Ratschlag des Regierungsrats um einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Basel erneuerbar“ handelt. Sie hat deshalb den Gesetzesvorschlag auch vor dem Hintergrund eines möglichen Rückzugs der Initiative diskutiert. Dies sollte auch das Credo bei der Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat sein. Je weiter sich der Gegenvorschlag von der Initiative entfernt, desto grösser die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag kommt.

4.1 Zweck

Die UVEK beantragt keine Änderung am Zweckartikel (§ 1).

4.2 Zielsetzung

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 2.</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Stadt setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine nachhaltige Energieversorgung ein, insbesondere für</p> <p>a) eine effiziente Energienutzung, welche langfristig zu mindestens 90% auf erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme beruht;</p> <p>b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt periodisch Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung.</p>	<p>² Der Regierungsrat setzt periodisch Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung. <u>Er berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen.</u></p>

Die UVEK beantragt auf Anregung des Initiativkomitees einstimmig, § 2 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Zielerreichung zu berichten und gleichzeitig Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen zu machen hat. Gemäss WSU ist der interne Aufwand dafür nicht hoch. Bereits vorgesehen ist die Publikation einer Energiestatistik alle zwei Jahre.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 2.</p> <p>³ Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien oder aus Wärme-Kraft-Kopplung zulässig. Der Anteil der fossilen Wärme-Kraft-Kopplung soll ab 2025 5% nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Antrag Ausnahmen erlauben, wenn die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen unverhältnismässig hoch sind.</p>	<p>³ Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien oder aus Wärme-Kraft-Kopplung zu-<u>zulässig zu erstehen</u>. Der Anteil der fossilen Wärme-Kraft-Kopplung soll ab 2025 5% nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Antrag Ausnahmen erlauben, wenn die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen un-<u>verhältnismässig hoch sind 5% der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten</u>.</p>

Bei § 2 Abs. 3 handelt es sich um eine der zentralen Bestimmungen des Gesetzes. Den Bezug von Strom im liberalisierten Markt – der derzeit nur Grossverbrauchern möglich ist – will der Regierungsrat auf Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Quellen oder aus Wärme-Kraft-Kopplungen beschränken. Auf Antrag will er Ausnahmen erlauben können, sollten die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen unverhältnismässig hoch sein.

Seit der Marktöffnung haben viele Grossverbraucher den Anbieter gewechselt und von grossen Preissenkungen profitiert, sind also nicht mehr Kunden der IWB. Die freie Wahl des Anbieters steht ihnen auch in Zukunft frei. Würde man ihnen erlauben, Strom beliebiger Qualität auf dem Markt einzukaufen, liesse sich das mit der Gesetzesrevision verbundene Dekarbonisierungsziel nicht erreichen. Der Kanton kann zwar nicht die Wahl des Anbieters, aber die Qualität der eingekauften Energie vorgeben. Für jene Grossverbraucher, die heute den billigsten auf dem Markt verfügbaren Strom einkaufen, bedeutet dies eine geringe preisliche Mehrbelastung.

Weil die Nutzung von Abwärme aus fossil betriebenen Wärme-Kraft-Kopplungen aufgrund der Bundesgesetzgebung nicht untersagt werden kann, soll Strom aus dieser Quelle ab 2025 anteilmässig auf 5% limitiert werden.

Die UVEK hat den Wunsch der Handelskammer diskutiert, statt von *unverhältnismässig hoch* von *wirtschaftlich tragbar* zu sprechen. Die Handelskammer schlägt folgende Formulierung vor: *Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien oder aus Wärme-Kraft-Kopplung bevorzugt zu erstehen, solange deren Mehrkosten wirtschaftlich tragbar sind.*

Aus Sicht einer Kommissionsmehrheit ist es richtig, Ausnahmen zu ermöglichen, allerdings nur dann, wenn erneuerbare Energien eindeutig teurer sind als andere. Weder der Begriff *unverhältnismässig hoch* noch der Begriff *wirtschaftlich tragbar* ist diesbezüglich eindeutig. Ob der von der Handelskammer gemachte Vorschlag „wirtschaftsfreundlicher“ wäre oder nicht, wäre letztlich Interpretationssache. Deshalb schlägt die UVEK vor, „wirtschaftlich tragbar“ mit *5% der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben* zu definieren und damit eine Obergrenze festzulegen. Diese Formulierung dürfte breiter abgestützt sein als die Vorschläge von Regierungsrat und Handelskammer. Eine zu absolute Bestimmung könne den Widerstand von Industrie und Hauseigentümern provozieren.

Das WSU weist darauf hin, dass es allenfalls noch weitere Gründe für Ausnahmen von der Bezugspflicht von erneuerbaren Energien geben könnte. Ein fixer Mechanismus schränkt den Handlungsspielraum des Regierungsrats ein, was als gut oder als schlecht taxiert werden kann. Er vereinfacht auf jeden Fall den Vollzug.

Nachdem die UVEK einen Antrag, an der Formulierung des Regierungsrats festzuhalten, mit 6:5 Stimmen abgelehnt hatte, stimmte sie der nun beantragten Neuformulierung einstimmig zu. Die Änderung von *zulässig* zu *zu erstehen* ist rein semantischer Natur.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 2.	⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO ₂ -freien Energiequellen realisiert wird.

Die UVEK beantragt mit 7:3 Stimmen bei einer Enthaltung, folgende ergänzende Bestimmung zu § 2b als Abs. 4 in das Gesetz aufzunehmen: *Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO₂-freien Energiequellen realisiert wird.*

Die Quote von 80% ist bereits im vom Grossen Rat genehmigten Leistungsauftrag an die IWB enthalten. Die UVEK erachtet es als richtig, dass auch das Energiegesetz die Qualität der Fernwärme definiert, da es eine Anschlusspflicht an die Fernwärme postuliert. Für die IWB ändert sich mit der Gesetzesbestimmung nichts. Aktuell liegt der erneuerbare Anteil der Fernwärme bei etwas über 60%. Mit dem zweiten Holzkraftwerk steigt er auf 73%. Mit einem dritten Holzkraftwerk oder alternativen Massnahmen können die IWB das Ziel von 80% erreichen.

4.3 Grundsätze

Die UVEK beantragt keine Änderung am Grundsatzartikel (§ 3).

4.4 Massnahmen

Energieverbrauch

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 4.</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorschreiben und erlässt dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über folgende Massnahmen:</p> <p>a) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, den Anteil erneuerbarer Energien, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung sowie für Energieanalysen.</p> <p>b) Für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik sowie für Wärmerückgewinnung.</p> <p>c) Für die Energieeinsparung im Bereich Verkehr.</p> <p>² Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima möglichst gering zu halten.</p>	<p>² Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima <u>die CO₂-Emissionen</u> möglichst gering zu halten.</p>

Nach Rücksprache mit dem WSU hat die UVEK einstimmig beschlossen zu beantragen, in § 4 Abs. 2 nicht von *Auswirkungen auf das Klima*, sondern – präziser – von *Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen* zu sprechen.

Anforderungen an Neubauten / Elektrizität

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 6. Elektrizität</p> <p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.</p> <p>³ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.</p>	<p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität <u>auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber.</u></p>

In Artikel 5 und 6 sind die Anforderungen an Neubauten geregelt. Sie beruhen auf den MuKE. Neubauten sollen energieeffizient und möglichst energieautark sein. Sie sollen einen Teil der benötigten Energie selber erzeugen, z.B. mittels Photovoltaikanlage. Die UVEK beantragt mit 6:4 Stimmen bei einer Enthaltung, in § 6 Abs. 1 zu ergänzen, dass neue Bauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität *auf Grundlage von erneuerbaren Energien* selber erzeugen. Dies entspricht dem Sinn und Geist des Gesetzes. Aufgrund der Luftreinhalteverordnung ist auf Kantonsgebiet sowieso nur eine Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität zulässig. In der Praxis ändert die Ergänzung somit nichts.

Bestehende Bauten / Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 7. Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>² Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren.</p> <p>³ Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.</p>	<p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit <u>das es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und zu keinen Mehrkosten führt.</u></p> <p>² Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. <u>Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.</u></p> <p>³ Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist <u>bewilligungspflichtig meldepflichtig.</u></p>

Bei bestehenden Gebäuden verfolgt das revidierte Energiegesetz das Ziel, den Anteil fossiler Energieträger bei Heizsystemen zu reduzieren. Im Falle eines Ersatzes resp. Wiedereinbaus eines fossilen Heizsystems sind Massnahmen an der Gebäudehülle oder der Haustechnik zu ergreifen, die den fossilen Verbrauch deutlich reduzieren. Die UVEK beantragt mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Ausdruck „wirtschaftlich vertretbar“ in § 7 Abs. 1 zu konkretisieren; sie schlägt stattdessen „zu keinen Mehrkosten führt“ vor. Bei der Berechnung der Kosten sind die Lebenszykluskosten unter Berücksichtigung der Fördermittel und der Steuerersparnis zu berücksichtigen.

Die eingeschränkte Zulassung von fossilen Heizsystemen kommt einer deutlichen Verschärfung gleich. Heute gilt bei der Installation einer neuen Heizung lediglich die Vorgabe, dass die Warmwasseraufbereitung zur Hälfte aus erneuerbaren Quellen erfolgen muss. Dies entspricht über den Gesamtverbrauch eines Hauses gesehen nur etwa einem erneuerbaren Anteil von zehn Prozent.

Die Handelskammer ist mit der Anpassung einverstanden, schlägt aber vor, beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems die in den letzten fünf Jahren getätigten Massnahmen zu berücksichtigen. Gemäss WSU soll beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems der aktuelle Zustand des Gebäudes relevant sein. Es wird also berücksichtigt, welche Massnahmen in der Vergangenheit ergriffen worden sind, und zwar nicht nur jene der letzten fünf Jahre.

Auch für die UVEK ist nachvollziehbar, dass energetische Sanierungen, die vor dem Heizungserersatz ergriffen worden sind, angerechnet werden müssen. Eine entsprechende Bestimmung käme einem gewissen Investitionsschutz gleich. Die UVEK hat sich deshalb in erster Lesung einstimmig für die Berücksichtigung des Anliegens der Handelskammer ausgesprochen. In zweiter Lesung hat sie sich ebenfalls einstimmig dem Antrag der mitberichtenden WAK angeschlossen, der den Zeitraum für die bereits getätigten Massnahmen offen lässt. Eine Frist von fünf Jahren wäre zu einem gewissen Mass willkürlich. Hat jemand sein Haus vorbildlich saniert, liegt dies aber schon sechs Jahre zurück, hat er unter Umständen kaum eine Möglichkeit, die Energieeffizienz weiter zu verbessern.

Gemäss Auskunft aus dem WSU wird sich der Regierungsrat in der Verordnung auf den GEAK beziehen, wenn das Gesetz keine Frist definiert. Der GEAK klassifiziert Liegenschaften in verschiedene Kategorien. Befindet sich eine Liegenschaft in der besten Kategorie, werden keine Massnahmen gefordert. Stellt ihr der GEAK ein schlechtes Zeugnis aus, gilt das Gegenteil. Die UVEK stuft dies als sinnvoller ein als „nur“ die in einem gewissen Zeitraum ergriffenen Massnahmen zu berücksichtigen.

Die UVEK beantragt mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, in § 7 Abs. 3 den Ausdruck „bewilligungspflichtig“ durch „meldepflichtig“ zu ersetzen; sie kommt damit einer Forderung des Hauseigentümergebietes nach. Sie weist darauf hin, dass damit die Verantwortung zur rechtzeitigen Meldung und Beantragung der Fördergelder an die Hauseigentümer übergeht.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 7. Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers</p>	<p>⁵ Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften gemäss Absatz 2 befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.</p>

Die UVEK beantragt mit 6:3 Stimmen bei vier Enthaltungen die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung in § 7. Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sollen von den Effizienz-Vorschriften gemäss § 7 Abs. 2 befreit werden, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt. Es handelt sich dabei um einen Punkt, den der Regierungsrat ursprünglich in der Verordnung regeln wollte.

Mit der zusätzlichen Bestimmung soll ein Anreiz geschaffen werden, sich beim Ersatz einer fossilen Heizung an ein Wärmenetz anzuschliessen, wenn dies möglich ist. Ausschliesslich fossil betriebene Wärmenetze sollen davon aber ausgenommen werden. Der nicht erneuerbare Anteil der Fernwärme darf maximal 80% betragen. Liegt er darunter, gilt das Gleiche wie beim Ersatz einer Öl- oder Gasheizung durch eine neue fossil betriebene Heizung: Die Hauseigentümer müssen mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen, dass der Energieverbrauch der Liegenschaft um 20% abnimmt. Bereits getätigte Massnahmen werden – § 7 Abs. 2 folgend – angerechnet.

Der neu eingefügte § 7 Abs. 5 schafft auch Rechtssicherheit: Beim Wechsel von einer fossilen Heizung zum kantonalen Fernwärmenetz kann der Kanton keine zusätzlichen Effizienzmassnahmen für den nicht erneuerbaren Anteil der Fernwärme einfordern. Schliesst jemand seine Liegenschaft neu an das Fernwärmenetz an, werden in keinem Fall Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz fällig.

Gebäudeenergieausweis (GEAK)

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 8. Gebäudeenergieausweis</p> <p>¹ Der Kanton führt den Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK ein.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann für bestimmte <u>bestimmte</u> Bauten <u>mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist</u>, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen.</p>

Der Regierungsrat möchte im Energiegesetz für fossil beheizte Gebäude eine Pflicht zur Erstellung eines so genannten Gebäudeenergieausweises (GEAK) verankern. Ein GEAK zeigt die energetischen Schwachpunkte eines Gebäudes auf und kategorisiert es gemäss seiner energetischen Güte. Ein GEAK plus macht darüber hinaus Empfehlungen inklusive Kostenschätzungen für konkrete Verbesserungsmassnahmen.

Ob die Kantone den GEAK zur Pflicht machen, ist ihnen freigestellt. Ein GEAK plus ist aber auf jeden Fall Voraussetzung für Förderbeiträge des Bundes. Der GEAK ermöglicht eine rechtzeitige Ersatzplanung für bestehende Heizungen. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass ein GEAK im Interesse jedes Hauseigentümers mit einer fossil betriebenen Heizung ist und möchte eine entsprechende Pflicht einführen.

Der Gewerbeverband hat gegenüber der UVEK seine Ablehnung einer GEAK-Pflicht kundgetan. Er wehrt sich generell gegen zusätzliche Verpflichtungen für Hauseigentümer und ortet zudem die „Gefahr“, dass eine Bank die Bonität eines Hauseigentümers aufgrund der Ergebnisse des GEAK anders einschätzen könnte. Die UVEK hat sich über das letzte Argument zwar überrascht gezeigt, ist doch aus ökonomischer Warte zusätzliche Transparenz immer zu begrüssen. Trotzdem ist auch aus der Mitte der UVEK die ersatzlose Streichung von § 8 beantragt worden.

Die UVEK hat über Sinn und Zweck des GEAK generell und dessen Obligatorium im Speziellen lange und intensiv diskutiert. Eine Kommissionsmehrheit stuft die GEAK-Pflicht für bestimmte Bauten als richtig im Allgemeininteresse und im Interesse der betroffenen Hauseigentümer ein. Gemäss § 7 des revidierten Energiegesetzes ist beim Ersatz eines Wärmereizers in bestehenden Bauten auf erneuerbare Energie umzustellen, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Dies bedeutet, dass in den nächsten 20-30 Jahren die meisten fossilen Heizungen im Kanton durch erneuerbare ersetzt werden. Weil damit ein Systemwechsel einhergeht, ist es wichtig, dass der Hauseigentümer zum Zeitpunkt des Ersatzes über die möglichen Varianten orientiert ist. Diese Information liefert ihm der GEAK plus. Weiter hält der GEAK plus fest, was bestimmte Massnahmen wie Fensterersatz, Dämmung der Decke oder der Gebäudehülle bringen und was sie kosten. Mit einer besseren Isolation kann z.B. die Heizung kleiner dimensioniert werden. Liegt zum Zeitpunkt des Ausfalls der bestehenden Heizung kein GEAK vor, besteht oft ein zeitlicher Druck, der es nicht mehr ermöglicht, eine solche Evaluation durchzuführen. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend Ersatz des Heizungstyps gelten aber dennoch. Und der GEAK ist Voraussetzung für einen Förderbeitrag an die neue Heizung.

Hinter der Verpflichtung zu einem GEAK steht eine gute Absicht. Erstellt werden GEAK von privaten Ingenieurbüros oder allenfalls den IWB, keinesfalls aber von einer Dienststelle des Kantons. Die Erstellung des GEAK soll mit Fördermitteln unterstützt werden.

Dass der GEAK dem Hauseigentümer hilft und ihn allenfalls auch motiviert, hat in der UVEK niemand bestritten und auch niemand gestört. Einziger Grund für die Opposition war eine mögliche

absolute Pflicht, die unter bestimmten Gegebenheiten zum Tragen kommen könnte. Weil der Regierungsrat § 8 Abs. 2 relativ offen formuliert hat („Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines GEAK verlangen“), hat sich die UVEK nach der beabsichtigten Konkretisierung dieser Bestimmung in der Verordnung erkundigt. Sie hat vom WSU in der Folge einen neuen Formulierungsvorschlag erhalten: *Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen.* Die kann-Formulierung ermöglicht nach wie vor Ausnahmen, klar ist jedoch, dass der GEAK ausschliesslich bei Liegenschaften mit einer fossilen Heizung verlangt werden kann.

Die Kritiker des Gesetzesartikels haben auch nach der Neuformulierung festgehalten, dass der Regierungsrat von bestimmten Hauseigentümern einen GEAK verlangen kann, wenn er dies will. Diesen Zwang haben sie als störend bezeichnet. Sie empfinden es zwar als richtig, wenn das Gesetz zur Erstellung eines GEAK motiviert, nicht aber, wenn es dazu verpflichtet. Auch dass man den GEAK zur Bedingung für eine finanzielle Förderung macht, wird nicht bestritten. Statt eine Pflicht einzuführen solle man die Hauseigentümer freundlich darauf hinweisen, dass sie im Falle eines Ausstiegs ihrer Heizung einen GEAK vorlegen müssen, um in den Genuss von Förderbeiträgen zu kommen. Die Vertreter des WSU erwiderten darauf, dass ein freiwilliger GEAK im einen oder anderen Fall zur Konsequenz hätte, dass die Bewohner eines Hauses zwischen dem Ausstieg der alten und dem Einbau der neuen Heizung frieren müssen, weil zur Abholung der Förderbeiträge zuerst noch einen GEAK erstellt werden muss. Alternative wäre der Verzicht auf die Förderbeiträge. Verunmöglicht der Gesetzgeber dem Regierungsrat, den GEAK unter gewissen Voraussetzungen zur Pflicht zu machen, dürfte der „Schwarze Peter“ letztlich der Dienststelle zukommen, die das Gesetz umsetzen muss.

Trotz grundsätzlich unvereinbarer Haltungen hat die UVEK schliesslich einem Kompromissvorschlag einstimmig zugestimmt. Sie beantragt, die vom WSU vorgelegte Neuformulierung zu übernehmen, aber auf fossile Heizungen zu beschränken, die älter als 15 Jahre sind. Damit wird zum einen ein Grossteil der Hauseigentümer von der unmittelbaren Verpflichtung, einen GEAK erstellen zu lassen, befreit, zum anderen dürfte auch mit dieser Vorgabe gewährleistet sein, dass bei den allermeisten fossilen Heizungen eine rechtzeitige Erneuerungsplanung erfolgt. Auch von Seiten WSU hat die UVEK grundsätzliche Zustimmung zu diesem Kompromiss erhalten. Derzeit sind 67% der 3'000 Ölheizungen und 25% der 10'000 Gasheizungen im Kanton älter als 15 Jahre. Der Regierungsrat würde auch bei der von ihm vorgeschlagenen Formulierung nicht von allen Liegenschaftseigentümern mit einer fossilen Heizung sofort nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes einen GEAK fordern. Aus Ressourcengründen braucht es sowieso eine Staffelung. Dass die Liegenschaften mit einer älteren Heizung zuerst an der Reihe sind, ist vernünftig. Es wäre unsinnig, einen Hauseigentümer ein halbes Jahr nach dem Heizungsersatz zu verpflichten, einen GEAK zu erstellen, zumal ein solcher nur zehn Jahre gültig ist.

Nach Abschluss ihrer Diskussionen zum GEAK hat die UVEK davon Kenntnis erhalten, dass die WAK den GEAK bei Liegenschaften mit einer fossilen Heizung von mindestens 15 Jahren für obligatorisch erklären möchte. Die WAK hat über die Konsequenzen diskutiert, sollte jemand bei fehlender Verpflichtung keinen GEAK erstellen lassen. Ein Hauseigentümer ohne GEAK erhielte an seine neue Heizung nur einen Drittel der möglichen Fördersumme – nämlich den Beitrag des Kantons, nicht aber jenen des Bundes. Die WAK hat sich angesichts dieser Tatsache entschieden, auf die kann-Formulierung zu verzichten. Sie erachtet es als im Dienste der Hauseigentümer, wenn sie der Kanton unter den gegebenen Bedingungen zur Erstellung eines GEAK verpflichtet.

Die UVEK hat mit 6:1 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen, den Antrag der WAK nicht zu übernehmen. Sie erwartet aber, dass das Amt für Umwelt und Energie alle Hauseigentümer mit einer älteren Heizung wenn nicht auf einen GEAK verpflichtet, dann zumindest auf die mit der Erstellung eines solchen verbundenen Vorteile hinweist. Verfügt jemand zum Zeitpunkt der Notwendigkeit eines Heizungsersatzes über keinen GEAK, muss dies nicht zwingend „selbst verschuldet“, sondern kann auch auf eine schlechte Beratung zurückzuführen sein.

Abschliessend hält die UVEK fest, dass keinesfalls die Rede davon sein kann, der Kanton verpflichte alle Hauseigentümer zur Erstellung eines GEAK. Betroffen sind nur (bestehende) Liegen-

schaften mit einer alten Öl- oder Gasheizung.

Nicht eingetreten ist die UVEK auf das vom Mieterinnen- und Mieterverband Basel eingebrachte Anliegen, Vermieter dazu zu verpflichten, der Mieterschaft vor Abschluss eines Mietvertrags auf Verlangen den GEAK vorzulegen. Weil es sich beim GEAK auch um ein Label für den energetischen Zustand einer Liegenschaft handelt, könnten dessen Inhalt für die Mieterinnen und Mieter von Interesse sein, bezahlen sie doch Heizung und Warmwasser über die Nebenkosten. Die Höhe der Nebenkosten ist aber auch Bestandteil des Mietvertrags; sie muss realistisch sein. Es lässt sich deshalb auch von der Höhe der Nebenkosten auf den energetischen Zustand eines Gebäudes schliessen. Mit einem grossen Gewinn für die Mieterschaft dürfte der Einblick in den GEAK deshalb nicht verbunden sein. Zudem dürften aufgrund des Umstands, dass die UVEK die Erstellung eines GEAK auf Liegenschaften mit einer mindestens 15 Jahre alten fossilen Heizung beschränken möchte, in vielen Fällen gar kein GEAK vorliegen.

Elektroheizungen, Heizungen im Freien

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 9. Elektroheizungen, Heizungen im Freien</p> <p>¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.</p> <p>² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.</p> <p>³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>⁴ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.</p> <p>⁶ Die Verordnung regelt Befreiungen.</p> <p>⁷ Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.</p>	<p>³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung <u>Wirksamwerden</u> dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>⁷ Das Heizen <u>Heizungen und Kühlen</u> Kühlungen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen ist verboten <u>sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</u> ¶ <u>-Direkt elektrische Beheizungen sind nur zulässig, wenn der erneuerbare Strom vor Ort produziert wird.</u> ¶ Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.</p>

Das bereits existierende Verbot von Elektroheizungen war in der UVEK nicht bestritten. Eine mit Strom angetriebene Wärmepumpe hat einen massiv besseren Wirkungsgrad als eine Elektroheizung. Deshalb macht das Verbot aus Effizienzgründen auch dann Sinn, wenn der Strom zu 100% erneuerbar ist.

Diskussionen ausgelöst hat hingegen die (ebenfalls bereits heute geltende) Bestimmung in § 9 Abs. 7, gemäss der das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen untersagt ist. Der Gewerbeverband hat der UVEK eine Lockerung des heutigen Verbots vorgeschlagen. Er regt an, im Freien betriebene Heizpilze unter der Auflage zu erlauben, dass das Gewerk vollständig über erneuerbare Energie betrieben wird, diese Energie zusätzlich und vor Ort produziert wird und die Geräte intelligent gesteuert werden.

Die UVEK stuft den Vorschlag des Gewerbeverbands zwar in der Umsetzung als technisch an-

spruchsvoll ein, widersetzt sich dem Anliegen aber nicht. Wird die Energie zum Heizen oder Kühlen im Freien nicht von aussen zugeführt, sondern zusätzlich und direkt vor Ort produziert, ist dagegen nichts einzuwenden, solange diese Produktion CO₂-frei erfolgt.

Für viele Betriebe in der Gastronomie ist das wirtschaftliche Umfeld derzeit schwierig. Trägt die Wiederzulassung von Heizpilzen unter den genannten Bedingungen zu einer Verbesserung der Situation bei, kann sich die UVEK damit einverstanden erklären. Sie schlägt mit 10:0 Stimmen bei drei Enthaltungen folgende Neuformulierung von § 9 Abs. 7 vor: *Heizungen und Kühlungen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Direkt elektrische Beheizungen sind nur zulässig, wenn der erneuerbare Strom vor Ort produziert wird. [...].* Heizstrahler im Freien dürfen also auch in Zukunft keinen Strom aus der Steckdose beziehen. Es soll kein „wertvoller“ erneuerbarer Strom für solche Geräte „verschwendet“ werden. Dies bedeutet, dass die Heizstrahler entweder mit Biogas, Pellets oder mit vor Ort produziertem Strom betrieben werden müssen. Damit ist der Gewerbeverband einverstanden. Wie die Einhaltung dieser Vorgabe kontrolliert wird – denkbar wäre ein Vignettensystem – möchte die UVEK dem Regierungsrat zur Regelung in der Verordnung überlassen. Das Gleiche gilt für die Konkretisierung des Begriffs „vor Ort produziert“.

Direkt elektrisch beheizte Brauchwarmwassererwärmer

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 11. Elektrisch beheizte Brauchwarmwassererwärmer</p> <p>¹ Der Neueinbau oder Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrisch beheizten Warmwassererzeugern ist verboten.</p> <p>² sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>³ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.</p> <p>⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.</p>	<p>§ 11. Elektrisch <u>Direkt elektrisch</u> beheizte Brauchwarmwassererwärmer</p> <p>¹ Der Neueinbau oder Ersatz von <u>eines zentralen, ausschliesslich direkt elektrisch beheizten Warmwassererzeugern</u> Brauchwarmwassererwärmers ist verboten <u>meldepflichtig</u>.</p> <p>² sind bei Wohnnutzungen innerhalb <u>Der Neueinbau oder Ersatz von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen</u> <u>zentralen, ausschliesslich direkt elektrisch beheizten Brauchwarmwassererwärmern</u> ist verboten.</p> <p>³ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen <u>Bestehende zentrale Brauchwarmwassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Wirksamwerden dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</u></p> <p>⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig <u>Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.</u></p>

In § 11 hat sich die UVEK in erster Linie mit der Begrifflichkeit und Verständlichkeit auseinandergesetzt. Ihre Änderungsvorschläge ändern inhaltlich nichts und waren unbestritten.

Dank dem Austausch der Absätze 1 und 4 wird zuerst festgestellt, dass jeder Ersatz eines zentralen Elektrowassererwärmers meldepflichtig ist, und erst danach deklariert, was erlaubt und was verboten ist. Die Meldepflicht beim Ersatz von elektrisch beheizten zentralen Warmwassererwärmern ist notwendig, wenn eine Kontrolle durch das Amt für Energie erwünscht ist. Vertraut man darauf, dass sich beim Neubau oder Ersatz von solchen Anlagen alle an das Gesetz halten, kann man auf die Meldepflicht verzichten. Einen Antrag auf Streichung dieses Passus hat die UVEK mit 7:3 Stimmen abgelehnt. Mit der durchgehenden Verwendung des Ausdrucks „*direkt elektrisch beheizte Brauchwarmwassererwärmer*“ möchte die UVEK verdeutlichen, dass elektrisch betrie-

bene Wärmepumpen-Boiler oder Solarthermieanlagen mit elektrischer Zusatzheizung von der Bestimmung nicht betroffen sind.

Elektrizitätserzeugungsanlagen

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 12.</p> <p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.</p> <p>² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.</p> <p>³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p>	<p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und <u>möglichst</u> vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.</p>

Die UVEK beantragt einstimmig, die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen nur dann als zulässig zu erklären, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und *möglichst* vollständig genutzt wird. Die Anpassung entspricht einem Anliegen der Handelskammer. Dieser hat mit dem Hinweis, dass bei jedem Prozess Abwärme entsteht, vorgeschlagen, statt von vollständiger lediglich von weitgehender Nutzung der Abwärme zu sprechen. Gemäss WSU kann die Abwärme zwar bei wärmegeführten fossil betriebenen Anlagen vollständig, bei Anlagen wie z.B. dem Holzkraftwerk hingegen nur teilweise genutzt werden.

Betriebsoptimierung

Mit einer regelmässigen Betriebsoptimierung für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation will der Regierungsrat sicherstellen, dass grössere Heizsysteme effizient funktionieren und so Geld und Energie gespart werden kann. Viele Systeme sind schlecht eingestellt, was den Energieverbrauch erhöht.

Der Gewerbeverband hat gegenüber der UVEK entweder eine ersatzlose Streichung des Artikels oder zumindest eine Delegation der damit verbundenen Aufgaben an das Gewerbe gefordert. Die UVEK hat sich vom WSU bestätigen lassen, dass nicht beabsichtigt ist, Betriebsoptimierungen von einer kantonalen Stelle durchführen zu lassen. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) verfügt nicht über die dazu notwendigen Ressourcen. Betriebsoptimierungen durchzuführen wird eine Aufgabe des Gewerbes sein. Das AUE wird lediglich kontrollieren, ob die Optimierungen durchgeführt werden. Üblicherweise dürfte der Installateur einer Anlage nach einer gewissen Zeit eine Nachkontrolle vornehmen und dabei die Einstellungen optimieren. Dass dies sinnvoll ist, zeigt die Praxis.

Die UVEK stuft die Betriebsoptimierungen als sinnvolles Instrument ein. Sie liegen im Interesse der Inhaber der zu optimierenden Anlagen. Sinnigerweise hat die Energiekommission des Gewerbeverbands diese Bestimmung explizit gewünscht. In der UVEK hat niemand einen Antrag auf Streichung oder Abänderung von § 13 gestellt.

Eigenproduzierte Energie

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 14.</p> <p>¹ Eigenproduzierte Energie kann in das öffentliche Netz in einer dafür geeigneten Form eingespiesen werden und wird von der Netzbetreiberin vergütet.</p> <p>² Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen zu den Bedingungen und Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008.</p> <p>³ Für Photovoltaikanlagen ohne Einspeisevergütung gemäss Absatz 2 wird der Vergütungssatz für eigenproduzierte erneuerbare elektrische Energie vom Regierungsrat festgelegt. Die Höhe dieser Vergütung orientiert sich an den Ansprüchen für den kostendeckenden Betrieb einer entsprechenden Anlage.</p> <p>⁴ Die Vergütungen gemäss Abs. 2 und 3, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom bzw. durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.</p>	<p>¹ Eigenproduzierte Energie <u>aus erneuerbaren Energien, namentlich Photovoltaik, Biogas usw., kann in das öffentliche Netz, kantonale Elektrizitäts- und Gasnetz</u> in einer dafür geeigneten Form <u>eingespieseneingespeist</u> werden und wird von der Netzbetreiberin vergütet. <u>Der Regierungsrat regelt die Höhe der Vergütung.</u></p> <p>² Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen-, <u>für die beim Bund eine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 beantragt worden ist, zu den Bedingungen und Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-VerordnungEnergieverordnung (EnV) vom 14. März 20087. Dezember 1998.</u></p> <p>³ Für Photovoltaikanlagen ohne Einspeisevergütung gemäss Absatz 2 wird der Vergütungssatz für eigenproduzierte erneuerbare elektrische Energie vom Regierungsrat festgelegt. Die Höhe <u>sowie die Dauer</u> dieser Vergütung orientiert sich an den Ansprüchen für den kostendeckenden Betrieb einer entsprechenden Anlage.</p> <p>⁴ Die Vergütungen <u>gemäss Abs. 2 und 3, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom bzw., Biogas usw. oder durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den jeweiligen</u> Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.</p>

Die UVEK hat auf Anregung des Initiativkomitees diskutiert, ob die Vergütung für in das öffentliche Netz eingespiesene eigenproduzierte Energie aus Photovoltaikanlagen auf andere Energieformen ausgeweitet werden soll. Hintergrund der Überlegung ist das grosse Potenzial der möglichen Biogasanlage der ProRhen AG. Deren Leistung wäre um ein Mehrfaches höher als jene aller im Kanton derzeit installierten Photovoltaikanlagen zusammen. Die Vergütung durch einen Netzzuschlag der IWB bei Photovoltaikanlagen erfolgt als Überbrückung während der Phase, in der eine Anlage auf der Warteliste von Swissgrid steht.

Die UVEK möchte das Potenzial der Anlage der ProRhen AG nutzen. Es wäre nicht nachvollziehbar, würde der Kanton unzählige Kleinanlagen fördern, die Anlage mit dem grössten Potenzial hingegen nicht. Allerdings stellt sich die Frage, ob für diesen „Einzelfall“ eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Denkbar wäre auch ein Kreditantrag an den Grossen Rat. Die Überbrückung der KEV ist grundsätzlich auf kleine Anlagen ausgerichtet. Bundesförderung für Biogasanlagen mit Einspeisung ins Erdgasnetz gibt es keine. Im Sinne einer möglichst offenen Formulierung des Gesetzes hat die UVEK das WSU um eine Formulierung gebeten, mit der die Vergütung verschiedener eigenproduzierter Energieformen möglich wird. Sie stimmt dem Vorschlag des WSU einstimmig zu. Dieser lautet wie folgt: *Eigenproduzierte Energie aus erneuerbaren Energien, namentlich Photovoltaik, Biogas usw., kann in das kantonale Elektrizitäts- und Gasnetz in einer dafür geeigneten Form eingespeist werden und wird von der Netzbetreiberin vergütet. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Vergütung.*

Bei den Änderungen in § 14 Abs. 2 und Abs. 4 handelt es sich um Präzisierungen bzw. Folgen der Anpassung in Abs. 1.

§ 14 Abs.3 regelt die Vergütung des produzierten Stroms für Photovoltaikanlagen, die keine KEV erhalten. Um Rechtssicherheit für den Investor zu schaffen, muss die Höhe der Vergütung von überschüssigem (nicht selbst verwendetem) Strom definiert werden. Mit der Ergänzung, dass sich nicht nur die Höhe, sondern auch die Dauer der Vergütung an einem kostendeckenden Betrieb orientieren, ist dies eher gewährleistet.

Auf das Ansinnen der Handelskammer, § 14 Abs.3 aus dem Gesetz zu streichen, ist die UVEK mangels entsprechenden Antrags nicht eingetreten.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 14.	⁵ Auf Eigenverbrauch von Elektrizität aus Eigenproduktion werden keine kantonalen Abgaben erhoben. Die Netzbetreiberin erhebt bei Anschlüssen mit Eigenproduktion die gleichen Gebühren, die sie von den übrigen Abnehmern verlangt.

Die UVEK beantragt mit 9:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen eine zusätzliche Bestimmung (§ 14 Abs. 5), die den Eigenverbrauch von Elektrizität aus Eigenproduktion betrifft. Dieser soll von allen kantonalen Abgaben befreit werden. Es geht dabei ausschliesslich um jenen Teil des Stroms, der „hinter dem Zähler“ produziert *und* verbraucht wird. Gemäss der aktuellen Verordnung ist heute auf dem eigenverbrauchten Strom lediglich keine Lenkungsabgabe geschuldet. Netznutzungsgebühren und auch mögliche weitere Gebühren sind möglich und nicht plafoniert. Zu hohe Gebühren können kleinere Photovoltaikanlagen unwirtschaftlich machen.

Mit der Bestimmung in § 14 Abs. 5 möchte die UVEK der Tendenz begegnen, dass Energieversorger bei Anschlüssen mit Eigenproduktion sogar überproportionale Netzgebühren verlangen, obwohl die Netznutzung bei selbst produziertem Strom tiefer ist. Dies gilt für die IWB allerdings nicht.

Eigentümer von Photovoltaikanlagen, die die KEV erhalten, speisen den gesamten produzierten Strom ins Netz ein. Sie fallen deshalb nicht unter die Bestimmung in § 14 Abs. 5.

Das Argument, Betrieb und Unterhalt des Netzes liesse sich nicht mehr finanzieren, wenn auf den eigenverbrauchten Strom keine Abgaben entrichtet werden, lässt sich aus Sicht der UVEK entkräften: Die steigende Energieeffizienz dürfte zu einem stärkeren Rückgang der Netznutzung führen als der Eigenverbrauch aus Photovoltaikanlagen; letzterer beträgt maximal 5-10%. Die Netznutzung sinkt zwar dadurch leicht, gleichzeitig steigt sie aber mit der zunehmenden Bedeutung der Elektromobilität und dem vermehrten Einsatz von Wärmepumpen wieder. Weil die Netzbetreiberin gemäss § 14 Abs. 5 bei Anschlüssen mit Eigenproduktion die gleichen Gebühren wie von den übrigen Kunden erhebt, finanzieren zudem auch Eigenversorger das Netz mit, wenn sie überschüssige Energie in dieses einspeisen oder Energie aus diesem beziehen.

Allenfalls gegen die von der UVEK beantragte Ergänzung spricht der Umstand, dass die Vergütung für Photovoltaikanlagen *ohne* KEV gemäss § 14 Abs. 3 vom Regierungsrat so festzulegen ist, dass ein kostendeckender Betrieb der Anlage möglich ist. Der Regierungsrat muss mit anderen Worten bei der Festlegung des Vergütungssatzes die Höhe der Gebühren berücksichtigen.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 16. Ausnahmen</p> <p>¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des zuständigen Departements oder die von ihr bzw. ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn die Einhaltung der Bestimmung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen unzweckmässig oder unzumutbar wäre oder schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.</p> <p>² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.</p> <p>³ Die Ausnahmegewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.</p> <p>⁴ Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegende private Interessen verletzt werden.</p>	<p>¹ Die Vorsteherin bzw.<u>resp.</u> der Vorsteher des zuständigen Departements oder die von ihr bzw. ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn die Einhaltung der Bestimmung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen unzweckmässig oder unzumutbar wäre oder schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.</p>

Die von der UVEK beantragte Änderung in § 16 ist rein redaktioneller Natur.

Grossverbraucher

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 17.</p> <p>¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde werden durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.</p> <p>² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.</p>	<p>² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden. <u>Bestehende Vereinbarungen mit dem Bund werden hierbei anerkannt.</u></p>

Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde werden durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu ergreifen. Die meisten Kantone kennen bereits eine solche Verpflichtung, im Kanton Basel-Stadt beruht das Grossverbrauchermodell bisher auf Freiwilligkeit.

Die Handelskammer hat gegenüber der UVEK angeregt, im Gesetz festzuhalten, dass bestehende Vereinbarungen mit dem Bund (act, EnAW) anerkannt werden. Dagegen besteht weder bei der UVEK noch beim Regierungsrat ein Vorbehalt. Die UVEK beantragt deshalb einstimmig eine entsprechende Ergänzung von § 17 Abs. 2.

4.5 Vorbildfunktion öffentliche Hand

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 18.</p> <p>¹ Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.</p> <p>² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 95% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.</p>	<p>¹ Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton-Verwaltungs- und Gemeinden sind, <u>Finanzvermögen des Kantons</u> werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest <u>und überprüft diesen</u>.</p> <p>² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 95% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch- <u>spezifische Gesamtenergieverbrauch (Endenergie) der Bauten</u> wird bis 2030 um 20%<u>10%</u> gegenüber dem Niveau von 1990<u>2010</u> gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.</p> <p>³ Betreiber von Infrastrukturanlagen, die ganz oder teilweise dem Kanton gehören, können verpflichtet werden, Abwärme, Klärgase etc. angemessen zu nutzen.</p>

Auch für Bauten im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden auf Kantonsgebiet sollen die Minimalanforderungen betreffend die Energienutzung steigen. Die Wärmeversorgung der öffentlichen Bauten soll gemäss Regierungsrat bis 2050 zu 95% ohne fossile Brennstoffe auskommen. Heute liegt der erneuerbare Anteil bei 80%. Dank Projekten wie der klimaneutralen Verwaltung kann der Kanton schon heute als vorbildlich bezeichnet werden. Neu soll diese Vorbildrolle auch im Gesetz abgebildet werden.

Die UVEK hat die Vorbildrolle des Kantons zuerst grundsätzlich diskutiert. Strengere Vorgaben kosten Geld und gehen letztlich zu Lasten des Steuerzahlers. Einige Kommissionsmitglieder haben zudem die Vermutung geäussert, dass die avisierten Ziele unrealistisch oder nur mit einem enormen finanziellen Aufwand zu erreichen sind. Ein wünschbares Ziel wie die zu 95% erneuerbare Wärmeversorgung ins Gesetz zu schreiben könne zum Bumerang werden, sollte es der Kanton verfehlen. Der Kanton müsse mit Fakten überzeugen, nicht mit Visionen.

Andere Kommissionsmitglieder empfinden die Zielvorgaben als eher zu wenig weit gehend. Denkbar wäre z.B. auch ein absolutes Verbot von fossil betriebenen Heizungen in der Verwaltung. Die Vorbildrolle des Kantons ist wichtig, weshalb die Ziele auch ambitioniert sein dürfen. § 2 hält fest, der Kanton setze sich dafür ein, dass die (effiziente) Energienutzung langfristig zu mindestens 90% auf erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme beruht. § 18 macht eine analoge Vorgabe für den Kanton, legt die Latte aber auf 95%. In der Differenz drückt sich die Vorbildrolle des Kantons aus.

Gemäss den Fachleuten aus dem Amt für Umwelt und Energie kann die avisierte Reduktion des Stromverbrauchs ohne übermässige finanzielle Anstrengungen erreicht werden, wenn man mit dem nötigen Willen an die Aufgabe herangeht. Ein Grossteil der Einsparungen kann im Rahmen von sowieso fälligen Sanierungs- und Instandhaltungsmassnahmen an den staatlichen Liegenschaften realisiert werden. Der Stromverbrauch kann z.B. durch Umstellung der Beleuchtung auf LED und den Ersatz von alten Geräten durch solche der höchsten Energieeffizienzklasse reduziert werden. Das Gleiche gilt bei der Wärmeversorgung: Der Wechsel von Gas auf Fernwärme lässt deren erneuerbaren Anteil automatisch steigen. Die technische Entwicklung wird ebenfalls einen Beitrag zur Verbrauchsreduktion leisten. Der Blick in die Vergangenheit zeigt, dass gleiche Anwendungen heute wesentlich energieeffizienter erfolgen als noch vor 20 Jahren.

Mit 9:3 Stimmen hat die UVEK entschieden, auf die beiden Artikel zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand einzutreten und diese zu diskutieren.

Auch bei den öffentlichen Bauten sieht das Energiegesetz eine Anpassung an die neuen Verfügbarkeiten von erneuerbaren Energien vor: Im Vordergrund soll in Zukunft weniger das Energiesparen als die Dekarbonisierung des Energieverbrauchs stehen. Es ist bei der Beratung von § 18 deshalb eine ähnliche Diskussion entstanden, wie sie die UVEK bereits vor der Detailberatung

geführt hat (vgl. Kapitel 3.1). § 18 gibt bei der Wärmeversorgung lediglich ein Maximum von 5% fossilen Anteils vor. Eine mengenmässige Reduktion fordert er nur beim Stromverbrauch. Die Neuregelung wird von der UVEK zwar grundsätzlich nicht in Frage gestellt, einige Mitglieder sind aber der Meinung, man solle sowohl eine Reduktion des CO₂-Ausstosses in der Wärmeversorgung als auch eine generelle Reduktion des Energieverbrauchs anstreben. Der Kanton verfügt in seinem Immobilienportfolio auch über schlecht isolierte und deshalb viel Energie verbrauchende Liegenschaften.

Gemäss WSU schliesst auch die neue Gesetzgebung das Energiesparen als wichtige Energieressource keinesfalls aus. Wo (erneuerbare) Energie relativ teuer ist, macht es durchaus Sinn, auch die Energieeffizienz der Gebäude zu verbessern. Dies als Ziel zu quantifizieren ist allerdings schwierig. Bei historischen Gebäuden ist es nicht einfach, den Energieverbrauch zur Wärmeerzeugung zu reduzieren. Eine Aussendämmung verändert das Erscheinungsbild und ist aus Gründen des Denkmalschutzes teilweise nicht erlaubt. Es muss deshalb (auch) nach anderen Lösungen gesucht werden. Neubauten werden nach den aktuellen Standards gebaut. Bei der Sanierung von Liegenschaften aus den 70er bis 90er Jahren versucht man immer, die Energieeffizienz zu verbessern. Entscheidend ist aber, dass die eingesetzte Energie erneuerbar ist. Das Energiegesetz fordert weder heute noch in Zukunft dazu auf, Energie zu verschwenden.

Zur Disposition gestellt worden ist in der UVEK, für welche „Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind“, die Vorbildrolle des Kantons gilt. Namentlich wurde gefordert, dass auch die Liegenschaften der ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Anstalten unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen sollen. Universität und Spitäler bewirtschaften einen grossen Gebäudebestand. Auch andere ausgelagerte Betriebe, beispielsweise die BVB, BKB und IWB, verfügen über zahlreiche Liegenschaften. Zumindest teilweise handelt es sich dabei um Betriebe, die sich vollumfänglich im Eigentum des Kantons befinden.

Gemäss Auskunft des WSU sind lediglich die Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsvermögen vom Gesetz betroffen. Der Kanton hat den ausgelagerten Betrieben (abgesehen von den BVB) die betriebsnotwendigen Liegenschaften mitgegeben. Der Kanton ist zwar alleiniger Eigentümer von einigen der ausgelagerten Betriebe, diese agieren jedoch eigenverantwortlich. Die Universität und die öffentlichen Spitäler sind eigenständig und werden nicht alleine vom Kanton Basel-Stadt finanziert. Würde der Kanton Mittel in die energetische Verbesserung der Liegenschaften seiner Spitäler stecken, wäre dies ein Eingriff in die Spitalfinanzierung und damit eine unerlaubte Bevorzugung gegenüber der privaten Konkurrenz. Deshalb sind die Spitäler auch von den Massnahmen zur klimaneutralen Verwaltung ausgenommen.

Die Formulierung im Gesetzesvorschlag des Regierungsrats – Bauten, die sich im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden befinden – stammt aus den MuKE. Die UVEK beantragt einstimmig, im Sinne einer Präzisierung klarzustellen, dass die Vorbildfunktion nur für die Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons gilt. Die Liegenschaften von IWB, BVB, Universität, Spitalern und weiteren ausgelagerten Betrieben sind von den Bestimmungen in § 18 nicht betroffen.

Die UVEK hält fest, dass die ausgelagerten Betriebe mit mehr als 0.5 GWh Stromverbrauch unter die Grossverbraucher-Bestimmung fallen. Sie müssen somit eine Vereinbarung abschliessen, in der festgehalten wird, wie sie den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen reduzieren. Allfällige weitere Vorgaben im Gebäudebereich könnte der Regierungsrat in der jeweiligen Eignerstrategie machen.

Bei der Definition der Reduktionsziele für die öffentliche Hand hat sich der Regierungsrat ebenfalls auf die MuKE gestützt. Bei der Wärmeversorgung sehen die MuKE bis 2050 eine vollständige Abkehr von fossilen Brennstoffen vor. Dies ist im Kanton Basel-Stadt aufgrund des nicht vollständig CO₂-freien Fernwärmenetzes nicht möglich. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Quote von 95% vor. Der Stromverbrauch soll bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 sinken oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Die UVEK hat die Formulierung betreffend Reduktion des Stromverbrauchs erörtert. Weil sich die Bestimmung nicht auf den aktuellen Gebäudebestand bezieht, könnte der Kanton die Energiebi-

lanz durch den Verkauf einiger „schlechter“ Liegenschaften verbessern. Dies wäre allerdings nicht im Sinne des Gesetzgebers. Weil sich der Immobilienbestand auch so laufend verändert, ist nicht klar, worauf sich die Sparvorgabe konkret bezieht bzw. wie solche Veränderungen bei der Messung der Zielerreichung berücksichtigt werden. Weil der Stromverbrauch gemäss Antrag des Regierungsrats statt reduziert auch mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt werden kann, wäre der Anreiz zur Verbesserung der energetischen Effizienz klein. Weiter könnte eine zu hohe Vorgabe bezüglich Reduktion des Stromverbrauchs die Wärmeversorgung aus erneuerbarem Strom (z.B. mittels Wärmepumpen) einschränken.

Das WSU hat der UVEK aufgrund der geschilderten Bedenken vorgeschlagen, an Stelle des Stromverbrauchs den Gesamtenergieverbrauch (Strom und Wärme) als massgebende Grösse heranzuziehen. Wird dieser spezifisch in kWh/m² angegeben, lassen sich Änderungen im Gebäudebestand neutralisieren und die Vergleichbarkeit sicherstellen. Die MuKE und Strategien des Bundes beziehen sich jeweils auf das Basisjahr 1990. Für den Gesamtenergieverbrauch muss eine andere Ausgangsbasis gewählt werden, weil für 1990 keine entsprechenden Werte vorliegen. Der Vorschlag lautet deshalb, bis 2030 eine Reduktion des spezifischen Gesamtenergieverbrauchs um 10% gegenüber dem Jahr 2010 anzustreben. Auf den ersten Blick mag dieses Ziel bescheiden klingen. Weil Kompensationen über den Ersatz des Energieträgers nicht möglich sind, muss die Reduktion rein über Effizienzverbesserung erreicht werden. Und auch ein Mehrverbrauch an Strom im Wärmebereich (Substitution von fossiler Energie durch Strom) muss kompensiert werden. Das Ziel ist realistisch und anspruchsvoll zugleich.

Diskutiert hat die UVEK auch die Fristen zur Erreichung der gesetzten Ziele. Die avisierte Reduktion des Stromverbrauchs soll bis 2030 umgesetzt sein, jenes bei der Wärmeversorgung bis 2050. Zur Disposition gestellt worden ist, das Jahr 2030 auch für die zu 95% erneuerbare Wärmeversorgung zur Vorgabe zu machen. Die Fachleute aus dem Amt für Umwelt und Energie haben festgehalten, dass unabhängig vom Zieljahr schon heute und auch in Zukunft alle fossil betriebenen Heizungen in staatlichen Liegenschaften durch erneuerbare Systeme ersetzt werden. Verschiebt man das Zieljahr nach vorne, ändert dies an der Praxis nichts. Verhindert werden kann mit einem weiter in der Zukunft liegenden Zieljahr, dass noch funktionierende Heizungen verbunden mit einer Restwertvernichtung vor dem Ende ihrer Lebensdauer ersetzt werden müssen.

Die UVEK stellt fest, dass das Zieljahr 2050 für die angestrebte nahezu fossilfreie Wärmeversorgung zwar sehr weit in der Zukunft liegt, das Amt für Umwelt und Energie aber grundsätzlich bestrebt ist, die Zielvorgabe von 95% so rasch wie möglich zu erreichen. Sie geht deshalb davon aus, dass eine Vorverschiebung des Zieljahrs nur wenig ändern würde. Die im Gesetz stehende Jahreszahl ist nicht entscheidend. Wichtiger ist, dass das Amt für Umwelt und Energie gemäss der formulierten Maxime handelt. Einen Antrag, das Zieljahr von 2050 auf 2040 vorzuzuschieben, hat die UVEK mit 9:3 Stimmen abgelehnt.

Die UVEK beantragt einstimmig, § 18 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: *Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 95% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der spezifische Gesamtenergieverbrauch (Endenergie) der Bauten wird bis 2030 um 10% gegenüber dem Niveau von 2010 gesenkt.*

Ebenfalls einstimmig spricht sich die UVEK für die Ergänzung von § 18 um einen Abs. 3 aus. Betreiber von Infrastrukturanlagen, die ganz oder teilweise dem Kanton gehören, sollen verpflichtet werden können, Abwärme, Klärgase etc. angemessen zu nutzen. Der Kanton soll z.B. der ARA oder der KVA Auflagen machen können. Beispielsweise könnte er die ARA verpflichten, das bei deren Prozessen entstehende Biogas zu nutzen.

Energieplanung

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 19. Kantonale Energieplanung</p> <p>¹ Der Kanton führt eine kantonale Energieplanung durch. Zuständig ist der Regierungsrat, der dem Grossen Rat periodisch Bericht erstattet.</p> <p>² Die kantonale Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.</p> <p>³ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen wirken an der Energieplanung mit. Sie sind rechtzeitig mit einzubeziehen und sind wie die Energieproduzenten, -verteiler und Grossverbraucher verpflichtet, dem Kanton die für die Energieplanung nötigen Auskünfte und Informationen zu erteilen. Dies betrifft insbesondere detaillierte Angaben zu Energieproduktion und -verbrauch.</p> <p>⁴ Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.</p> <p>⁵ Der Kanton ist berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen, für Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungsgebundener Energien festzulegen.</p> <p>⁶ Die Verordnung regelt Ausnahmen und Befreiungen.</p> <p>⁷ Der Kanton kann für einzelne Gebäude/Parzellen oder Gruppen davon ein Durchleitungsrecht resp. eine Durchleitungspflicht für leitungsgebundene Energien festlegen.</p> <p>⁸ Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärmepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärmeversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärmeversorgungsperimeter zu erbringen.</p> <p>⁹ Die Energieplanung wird publiziert in Form eines kantonalen Energierichtplans. Dieser wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.</p>	<p>¹ Der Kanton führt eine kantonale Energieplanung durch. Zuständig ist der Regierungsrat, der dem Grossen Rat <u>Sie wird in Form eines kantonalen Energierichtplans publiziert. Dieser wird periodisch Bericht erstattet</u> <u>überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.</u></p> <p>⁴ Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- <u>Kehrichtverbrennungs- und Kehrichtverwertungs-</u> und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.</p> <p>⁵ Der Kanton ist berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen, für Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungsgebundener Energien festzulegen, <u>wenn die Energieträger zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien oder aus nicht anderweitig nutzbarer Abwärme stammen.</u></p> <p>⁶ <u>Die Verordnung regelt Ausnahmen und Befreiungen Nutzungspflicht gemäss Abs. 5 entfällt für Gebäude, die ihre Energienutzung aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme bestreiten.</u></p> <p>⁷ <u>Der Kanton kann für einzelne Gebäude/Parzellen oder Gruppen davon ein Durchleitungsrecht resp. eine Durchleitungspflicht für leitungsgebundene Energien festlegen. Die Verordnung regelt Ausnahmen und Befreiungen.</u></p> <p>⁸ <u>Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten</u> <u>Der Kanton kann für den Wärmepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als einzelne Gebäude/Parzellen oder Gruppen davon ein Durchleitungsrecht resp. eine andere Wärmeversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärmeversorgungsperimeter zu erbringen</u> <u>Durchleitungspflicht für leitungsgebundene Energien festlegen.</u></p> <p>⁹ <u>Die Energieplanung wird publiziert in Form eines kantonalen Energierichtplans. Dieser wird periodisch überprüft und nötigenfalls im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärmepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärmeversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den veränderten Verhältnissen angepasst</u> <u>Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärmeversorgungsperimeter zu erbringen.</u></p>

Mit dem in § 19 verankerten neuen Instrument „kantonale Energieplanung“ strebt der Regierungsrat eine langfristige Sicherung und Optimierung der Energieversorgung und das Vermeiden von Doppelspurigkeiten in der Infrastruktur an. Die UVEK beantragt an diesem Artikel verschiedene Änderungen. Teilweise handelt es sich lediglich um Verschiebungen zwischen einzelnen Absätzen. Im Folgenden wird auf die inhaltlich relevanten Anpassungen eingegangen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, seine Energieplanung in Form eines kantonalen Energierichtplans zu publizieren. Dies bedeutet, dass die Planung behördenverbindlich, nicht aber eigentümergepflichtend ist. Sie muss daher vom Grossen Rat nicht genehmigt werden. Erst wenn basierend auf der Energierichtplanung ein eigentümergepflichtender Nutzungsplan entsteht, ist der Grosse Rat Beschlussorgan.

Die UVEK hat sich nach der Verbindlichkeit der Energieplanung für die IWB erkundigt. Gemäss WSU will der Kanton mit der Energieplanung Einfluss auf die Entwicklung der Netze nehmen. Er soll z.B. definieren können, wo das Fernwärmenetz ausgebaut wird und wo nicht. Die damit verbundene Verpflichtung der IWB erfolgt über die Eignerstrategie. Heute entspricht der Ausbau des Fernwärmenetzes durch die IWB nicht immer den Wünschen des Kantons. Ziel ist aber in der Regel eine einvernehmliche Lösung zwischen Kanton und IWB.

Die UVEK beantragt zur besseren Verständlichkeit einstimmig, die beiden vom Regierungsrat vorgeschlagenen Absätze 1 und 9 in Absatz 1 zusammenzuführen.

Mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt hat die UVEK die Streichung des Satzes „Dies betrifft insbesondere detaillierte Angaben zu Energieproduktion und -verbrauch.“ in § 19 Abs. 3. Es geht hier um die Verpflichtung für Grossverbraucher, dem Kanton die für die Energieplanung nötigen Auskünfte und Informationen zu erteilen. Die Grossverbraucher, die mit dem Bund oder dem Kanton eine Energiezielvereinbarung abgeschlossen haben, sind bereits heute zur Datenlieferung verpflichtet. Im Rahmen einer Zielvereinbarung erfolgt jeweils eine äusserst detaillierte Bestandesaufnahme aller Energie verbrauchenden Anlagen und Geräte.

Hinterfragt hat die UVEK die in § 19 Abs. 5 verankerte, relativ absolut formulierte Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz. Der Regierungsrat möchte für Quartiere, Strassenzüge etc. eine potenzielle Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungsgebundener Energien einführen. Die UVEK möchte diese Verpflichtung doppelt einschränken: Zum einen beantragt sie, dass die Pflicht nur gilt, wenn die Energieträger zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien oder aus nicht anderweitig nutzbarer Abwärme stammen. So kann z.B. ausgeschlossen werden, dass ein Liegenschaftseigentümer zum Anschluss an einen fossilen Wärmeverbund verpflichtet wird. Zum anderen sollen Gebäude, die ihre Energie vollständig aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme beziehen, ganz von der Bestimmung ausgenommen werden. Wo die Möglichkeit zum Anschluss an das kantonale Fernwärmenetz besteht, soll Wahlfreiheit zwischen dieser Option und einer mindestens gleich guten Lösung bestehen.

Abgelehnt hat die UVEK mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung, in § 19 Abs. 5 zusätzlich festzuhalten, der Kanton könne fossile Netzverdichtungen verbieten. Grundsätzlich entspräche dies zwar der Dekarbonisierungsstrategie, angesichts der Kaskade von anderen Bestimmungen, die den Betrieb von fossilen Heizungen erschweren, dürfte diese Vorgabe aber nicht notwendig sein.

Die UVEK erwartet, dass der Regierungsrat im Energieplan der hohen energetischen Wertigkeit der Fernwärme Rechnung trägt. Innerhalb des Fernwärmeparameters sollen jene Gebäude, namentlich Altbauten, denkmalgeschützte Bauten usw., prioritär Anspruch auf einen Fernwärmanschluss geniessen, die sich baulich wenig für andere Heizsysteme eignen. Auf eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes verzichtet die UVEK in der Erwartung, dass der Regierungsrat die Verordnung entsprechend formuliert.

In der zweiten Lesung des Gesetzes wurde in der UVEK der Antrag gestellt, die beiden (neuen) Absätze 5 und 6 aus dem Gesetz zu streichen, was die Kommission aber mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen verworfen hat. Begründet wurde der Antrag mit grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber einer Anschlusspflicht. Es wäre liberaler, den Hauseigentümer zwischen dem Anschluss an das Fernwärmenetz und einer eigenen erneuerbaren Lösung frei wählen zu lassen. Die

Pflicht, beim Ersatz eines fossilen Heizsystems auf erneuerbare Energien zu wechseln, sei zudem bereits in § 7 verankert. Ein Anschlusszwang an das Fernwärmenetz dürfte zudem sowieso nur in Ausnahmefällen vorkommen, ist doch in aller Regel die Variante Fernwärme gegenüber einer anderen erneuerbaren Lösung kostengünstiger. Mit einer entsprechenden Ausgestaltung der Förderbeiträge liesse sich der Anreiz, auf die Fernwärme zu setzen, weiter steigern.

Hauptargument für die Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz ist die Investitionssicherheit für die Netzbetreiberin. Vor der Erschliessung eines neuen Gebiets mit Fernwärme kalkulieren die IWB, ob sich die Investition lohnt. Ohne Sicherheit, dass die im Gebiet liegenden Häuser an das Netz angeschlossen werden, reduziert sich die Wirtschaftlichkeit der Investition. So haben die IWB aufgrund von unsicheren Faktoren auf eine Fernwärme-Erschliessung der Erlent matt verzichtet. Die dort erstellten Liegenschaften werden deshalb alle mit Wärmepumpen geheizt. Ohne Anschlusspflicht besteht die Gefahr, dass die IWB das Fernwärmenetz weniger verdichten als erwünscht und deshalb Hauseigentümer keinen Zugang zur Fernwärme erhalten, die einen solchen wünschen. Ohne Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz wäre auch der denkbare Rückbau des Gasnetzes in gewissen Strassenzügen oder Quartieren schwieriger.

4.6 Förderungsmassnahmen

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
1. Grundsatz § 20. ¹ Massnahmen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen, sind zu fördern. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Dämmungen von bestehenden Bauten sowie Energieanalysen. ² Massnahmen, die zu Investitionen der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers in das Vermögen einer Drittperson führen, wie etwa Investitionen einer Mietpartei in die Mietsache, sind besonders zu fördern.	² <i>Gelöscht.</i>

Sinn und Zweck der Bestimmung in § 20 Abs. 2, wonach Investitionen einer Mietpartei in die Mietsache besonders zu fördern sind, wurde in der UVEK in Frage gestellt. Auch das aktuell geltende Gesetz enthält diesen Förderungsgrundsatz. Die Vertreter des Amtes für Umwelt und Energie konnten der UVEK aber keine konkreten Massnahmen nennen, die basierend darauf gefördert werden oder worden sind. In aller Regel ist für Investitionen in eine Liegenschaft der Hauseigentümer zuständig, nicht der Mieter. Ein Mieter kann förderberechtigte Investitionen allenfalls in Absprache mit dem Vermieter tätigen. Die damit verbundenen steuerlichen Vorteile könnte er aber nicht geltend machen.

Mangels konkretem Nutzen beantragt die UVEK mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung, § 20 Abs. 2 aus dem Gesetz zu streichen

Bei § 21 hat in der UVEK vor allem Abs. 3 zur Diskussion Anlass gegeben. Dieser hält fest, der Kanton könne einzelne Förderbeitragssätze degressiv ausgestalten, wen damit über einen bestimmten Zeitraum eine auslösende Wirkung erzielt oder verstärkt werden soll. Die Handelskammer hat angeregt, solche Förderbeiträge zeitlich zu beschränken. Sie sollen nach einer definierten maximalen Dauer automatisch auslaufen. Der Mieterinnen- und Mieterverband Basel möchte den Absatz ganz streichen.

Ob Förderbeiträge auch degressiv ausgestaltet werden können, ist im Urteil der UVEK nicht entscheidend. Ob der Regierungsrat in der Praxis von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, ist offen. Wäre sie mit einer zeitlichen Einschränkung verbunden, wäre die Wahrscheinlichkeit dafür noch kleiner. Die UVEK hat den Antrag auf eine zeitliche Beschränkung der Auszahlung von degressiven Förderbeiträgen auf zehn Jahre mit 10:1 Stimmen und eine ersatzlose Streichung der

Bestimmung mit 5:4 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Sie stellt zu § 21 somit keinen Antrag.

Energieberatung

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
2. Information und Beratung	
<p>§ 22.</p> <p>¹ Der Kanton ist für eine Energieberatung im Sinne dieses Gesetzes besorgt.</p> <p>² Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben.</p> <p>³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Fachverbänden und den höheren Lehranstalten.</p> <p>⁴ Der Kanton kann private Vereinigungen fördern, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.</p>	<p>⁵ Wird die Energieberatung extern vergeben, wird dieser Auftrag periodisch öffentlich ausgeschrieben. Die zuständige Behörde sorgt für eine zeitgemässe Qualitätssicherung und eine zielkonforme Beratung.</p>

Viele Kantone schreiben die unentgeltliche Erstberatung im Bereich Energie aus. Im Kanton Basel-Stadt wird sie seit Langem von den IWB wahrgenommen. Weil die IWB nicht unabhängig sind, möchte die UVEK, dass die Energieberatung periodisch öffentlich ausgeschrieben wird und die zuständige Behörde für eine zeitgemässe Qualitätssicherung und eine zielkonforme Beratung zu sorgen hat.

Das WSU spricht sich nicht gegen eine öffentliche Ausschreibung der Energieberatung aus. Es möchte sich aber vorbehalten, die Aufgabe selber – durch das Amt für Umwelt und Energie – wahrzunehmen. Grundsätzlich ist das Amt für Umwelt und Energie schon heute dafür zuständig. Es delegiert die Aufgabe bisher aber (ohne gesetzliche Grundlage und Ausschreibung) an die IWB.

Für die UVEK ist eine unabhängige Energieberatung wichtig. Sie stellt fest, dass die IWB diese Unabhängigkeit als marktorientierte Firma nicht garantieren können. Deshalb kann sich die UVEK vorstellen, dass die Energieberatung in Zukunft vom Amt für Umwelt und Energie wahrgenommen wird. Allerdings könnte auch bei diesem ein Interessenkonflikt bestehen, lägen doch Kontrolle und Beratung in einer Hand. Die Vollzieherin des Gesetzes müsste gleichzeitig eine neutrale Beratung anbieten. Es soll deshalb zumindest möglich sein, die Aufgabe extern zu vergeben. In einem solchen Fall müsste der Auftrag periodisch öffentlich ausgeschrieben werden. Mit der Ausschreibung wäre u.a. sicherzustellen, dass die beratende Stelle neutral und unabhängig ist.

Entsprechend ihren Erwägungen beantragt die UVEK mit 10:1 Stimmen, § 22 um einen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: *Wird die Energieberatung extern vergeben, wird dieser Auftrag periodisch öffentlich ausgeschrieben. Die zuständige Behörde sorgt für eine zeitgemässe Qualitätssicherung und eine zielkonforme Beratung.*

In Konsequenz des neuen § 22 im Energiegesetz muss § 5 Abs. 2 des IWB-Gesetzes gestrichen werden. Dieser hält fest, dass die IWB Kundenberatungen zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie anbieten und damit die Aufgaben gemäss den Artikeln 6 und 7 des (bisherigen) kantonalen Energiegesetzes erfüllen.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
3. Beiträge	
§ 24.	§ 24. <u>Besondere Beitragssätze</u>

Die von der UVEK beantragte Änderung in § 24 ist eine reine Präzisierung.

Unter den Einschränkungen für Förderbeiträge (§ 25) möchte der Mieterinnen- und Mieterverband Basel festhalten, dass Beiträge bei Leerkündigungen von Liegenschaften verweigert werden können. Die UVEK hält fest, dass Leerkündigungen immer mit umfassenden Sanierungen verbunden sind. Es ist nicht Sache des Energiegesetzes, solche Sanierungen zu behindern oder Leerkündigungen einzuschränken. Leerkündigungen können bei hohem Sanierungsbedarf richtig sein. Sind sie es im Einzelfall nicht, muss auf anderem Weg als mit einer Verweigerung von Förderbeiträgen dagegen vorgegangen werden. Die UVEK ist mangels Antrag aus der Mitte der Kommission nicht auf das Anliegen des Mieterinnen- und Mieterverbands eingetreten.

4.7 Finanzierung

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 26.</p> <p>¹ Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens 12% erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet eine Verwaltungseinheit, die mit diesen Mitteln einen besonderen Fonds äufnet und führt.</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Jahresbericht über die Verwendung dieser Mittel.</p>	<p>¹ Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens 12% zwölf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.</p>

Zur Finanzierung der dem Kanton aus dem Energiegesetz erwachsenden Verpflichtungen sieht § 26 die Erhebung einer Förderabgabe auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) vor. Sie soll auf maximal 12% beschränkt bleiben.

Das Initiativkomitee hat moniert, dass Förder- und Lenkungsabgabe, aber auch Abgaben für den Betrieb der öffentlichen Uhren, Brunnen und Beleuchtung, nur auf erneuerbarem Strom erhoben werden. Es hat vorgeschlagen, diese Abgaben auf fossile Energieträger auszuweiten oder sogar auf diese zu verlagern. Die UVEK hat dieses Thema ausserhalb der Detailberatung des Gesetzes ausführlich erörtert. Sie verzichtet auf einen Änderungsantrag und verweist diesbezüglich auf ihre Ausführungen in Kapitel 3.2.

Die Handelskammer möchte angesichts der Fördermittel, die der Kanton künftig aus der CO₂-Abgabe des Bundes erhält, den Abgabesatz auf ein Niveau reduzieren, das sicherstellt, dass das Fördervolumen gegenüber heute nicht grösser wird. Es soll verhindert werden, dass aufgrund vorhandener Mittel Massnahmen gefördert werden, die gar nicht förderungswürdig sind. Eine Reduktion der kantonalen Förderabgabe hätte allerdings zur Folge, dass der Kanton auch weniger Mittel aus dem Fördertopf des Bundes erhielte. Das dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Basel erneuerbar“ hinterlegte Konzept würde ohne diese Fördermittel nicht funktionieren. Die UVEK verweist auch diesbezüglich auf ihre Ausführungen in Kapitel 3.2.

Die einzige von der UVEK beantragte Änderung in § 26 ist rein redaktioneller Natur.

4.8 Lenkungsabgabe und Strompreis-Bonus

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>5. Lenkungsabgabe</p> <p>§ 28.</p> <p>¹ Die Verbraucherinnen und Verbraucher der Bezugskategorien Haushalte und Betriebe, ohne Grossbezüger, unterliegen einer Lenkungsabgabe auf ihrem Stromverbrauch.</p> <p>² Für die Bezugskategorie Grossbezüger kann die Lenkungsabgabe durch Branchenvereinbarungen ebenfalls eingeführt werden.</p>	<p>³ Auf unterbrechbaren Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen wird keine Lenkungsabgabe erhoben. Die Abrechnung erfolgt gesondert vom übrigen Verbrauch.</p>

An der Ausgestaltung von Lenkungsabgabe und Strompreis-Bonus möchte der Regierungsrat nichts ändern. Änderungsbedarf haben hingegen Handelskammer und Initiativkomitee angemeldet. Die Handelskammer möchte die Lenkungsabgabe und damit verbunden auch den Strompreis-Bonus abschaffen und entsprechend die Artikel 27 bis 37 aus dem Gesetz streichen. Dies lehnt das Initiativkomitee kategorisch ab. Es möchte aber unterbrechbare Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen von der Lenkungsabgabe ausnehmen.

Die UVEK hat Sinn und Zweck der Lenkungsabgabe mit dem WSU erörtert. Grundsätzlich ist in der Ökonomie unbestritten, dass Lenkungsabgaben eine Wirkung entfalten. Wird ein Gut teurer, wird davon weniger konsumiert. Wie stark dieser Rückgang ausfällt, hängt von der Preiselastizität der Nachfrage ab. Deren Höhe zu bestimmen ist schwierig. Ein Indiz für die Wirksamkeit der Lenkungsabgabe im Kanton Basel-Stadt ist der markant tiefere Energieverbrauch im Vergleich zu anderen Kantonen.

Die Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch als „ohne Wirkung auf die Höhe des Verbrauchs“ zu deklarieren ist auf jeden Fall falsch. Wer die Lenkungswirkung als (zu) schwach empfindet, sollte für eine Erhöhung, nicht für eine ersatzlose Streichung der Abgabe plädieren. Wer eine Abschaffung der Lenkungsabgabe propagiert, stellt eine politische Forderung, die sich nicht mit ökonomischen Argumenten (Unwirksamkeit) rechtfertigen lässt. Aus ökologischen Gesichtspunkten müsste aber natürlich dort (stärker) gelenkt werden, wo nicht erneuerbare Energie im Spiel ist – also bei Öl, Gas und Kohle. Den Verbrauch dieser Energien zu besteuern liegt aber in der alleinigen Kompetenz des Bundes.

Die Forderung des Initiativkomitees, die Lenkungsabgabe auf unterbrechbaren Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen abzuschaffen, ist mit dem Sinn und Geist des Gesetzes vereinbar. Bei vielen Anwendungen gibt es keine Alternative zum Strom. Dort soll die Lenkungsabgabe auch in Zukunft erhoben werden. Wo der Strom aber in Konkurrenz zu fossilen Energien steht, fördert die Erhebung der Lenkungsabgabe den Einsatz der fossilen Energie, was nicht erwünscht ist. Die diversen Abgaben (inklusive der staatsquotenneutral rückerstatteten Lenkungsabgabe) führen dazu, dass erneuerbarer Strom heute 33 Rappen pro kWh kostet. Weil das Erdgas lediglich 6 Rappen pro kWh kostet, besteht kein Anreiz, zur Erzeugung von Wärme auf eine mit Strom betriebene Wärmepumpe zu setzen. Um dies zu ändern, soll der für Wärmepumpen gebrauchte Strom von der Lenkungsabgabe befreit werden. Ausnahmen – z.B. für das Heizen eines privaten Schwimmbads – könnten in der Verordnung geregelt werden.

Mit dem (ohne Lenkungsabgabe) tieferen Tarif einhergehen könnte das Recht der Netzbetreiberin, den Betrieb der Wärmepumpen pro Tag während maximal drei Stunden zu sperren. Für das Heizsystem ist es nicht relevant, zu welchen Tageszeiten die Wärmepumpe in Betrieb ist. Die Möglichkeit der Unterbrechung durch die Netzbetreiberin führt zu einer Glättung des Stromver-

brauchs. In anderen Kantonen ist die Unterbrechung gewisser Systeme (z.B. Waschmaschinen) durch den Stromlieferanten seit Jahrzehnten Praxis. Der Kanton Basel-Stadt bildet eine Ausnahme, weil er nie Strom aus Kernkraftwerken bezogen hat.

Die UVEK beantragt mit 10:1 Stimmen bei einer Enthaltung eine den obigen Ausführungen folgende teilweise Abschaffung der Lenkungsabgabe. Auf eine vollständige Abschaffung ist sie mangels Antrag aus der Mitte der Kommission nicht eingetreten.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 29.</p> <p>¹ Die Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch wird in Rappen für jede Bezugskategorie gesondert erhoben.</p> <p>² Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauches unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20% des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt.</p> <p>³ Der Regierungsrat beschliesst die Höhe der Lenkungsabgabe auf Antrag des IWB-Verwaltungsrats.</p>	<p>² Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauches unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20% des jeweiligen Nettoumsatzes <u>Umsatzes</u> beträgt.</p> <p>³ Der Regierungsrat beschliesst die Höhe der Lenkungsabgabe auf Antrag des IWB-Verwaltungsrats.</p>

Die UVEK hat festgestellt, dass die Bestimmung in § 29 Abs. 2, gemäss der die Höhe der Lenkungsabgabe so zu bemessen ist, dass ihr Ertrag mindestens 20% des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt, unklar ist. Was mit Nettoumsatz gemeint ist, wird weder im Gesetz noch in der Verordnung definiert. Dies führt gemäss Amt für Umwelt und Energie regelmässig zu Diskussionen mit der Finanzkontrolle, die die Einhaltung der 20%-Vorgabe kontrollieren möchte. Um eine Definition des Nettoumsatzes zu umgehen, beantragt die UVEK mit 9:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, im Gesetz lediglich von Umsatz zu sprechen und den Regierungsrat gleichzeitig aufzufordern, diesen in der Verordnung näher zu definieren.

Statt der nicht mehr existenten IWB-Werkkommission soll gemäss Antrag des Regierungsrats neu der Verwaltungsrat der IWB die Höhe der Lenkungsabgabe beantragen. Aus Governance-Gründen erachtet die UVEK dies als falsch. Sie beantragt einstimmig, auf diese Einflussmöglichkeit der IWB zu verzichten. Der Regierungsrat soll die Höhe der Lenkungsabgabe in alleiniger Kompetenz beschliessen.

4.9 Vollzug, Kontrolle, Statistik

Die UVEK beantragt keine Änderung an den Artikeln 38 bis 40.

4.10 Übergangs- und Schlussabstimmungen

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 42.</p> <p>¹ Gleichzeitig mit der Einführung der Lenkungsabgabe tritt eine Senkung der Stromtarife in Kraft. Diese beträgt für Haushalte 17,5%, für Betriebe 27,5% jeweils auf alle Tarife.</p> <p>² Der Strompreis-Bonus wird erstmals im Jahre 1999 ausgerichtet. Massgeblich für deren Höhe ist der Betrag von CHF 10 Mio. für Haushalte, von Fr. 30 Mio. für Betriebe, ausgenommen Grossbezüger.</p> <p>³ Die Finanzierung des im Jahre 1999 auszurichtenden Strompreis-Bonus erfolgt zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel des Jahres 1998. Die bis Ende 1999 anfallenden Einführungskosten gehen gleichfalls zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel.</p>	<p>¹ <i>Gelöscht.</i></p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
⁴ Der im Jahre 2000 auszurichtende Strompreis-Bonus wird aus den Lenkungsabgaben des Jahres 1999 finanziert. Werden die Lenkungsabgaben und die damit verbundene Tarifsenkung erst nach dem 1. Januar 1999 wirksam, werden die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens entgehenden Erträge zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel finanziert.	⁴ <i>Gelöscht.</i>
⁵ Bei Wirksamwerden dieses Gesetzes sind Grossbezügler Betriebe mit einem Jahresverbrauch von mindestens 40 GWh.	⁵ <i>Gelöscht.</i>

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
<p>§ 43.</p> <p>¹ Die Lenkungsabgabe beträgt bei Wirksamwerden:</p> <p>a) Für Haushalte: Beim Hochtarif: 4,1 Rp./kWh; beim Niedertarif: 1,7 Rp./kWh.</p> <p>b) Für Betriebe: Beim Hochtarif: 6,0 Rp./kWh; beim Niedertarif: 4,3 Rp./kWh.</p>	¹ <i>Gelöscht.</i>

Die UVEK beantragt, die Artikel 42 und 43 aus dem Gesetz zu streichen.

4.11 Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

§ 5 c) Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben

Abs. 2

Gelöscht: Die IWB bieten Kundenberatung zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie an und erfüllen die Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998.

5. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen im vorliegenden Bericht beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 8:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Mit 13:0 Stimmen beantragt die UVEK, die *Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Förderung energieeffizientes Bauen und energetisches Sanieren durch Zinsgutschrift durch den Kanton* abzuschreiben.

Ebenfalls mit jeweils 13:0 Stimmen abzuschreiben beantragt die UVEK die folgenden Anzüge:

- Anzug Elisabeth Ackermann und Konsorten betreffend energetischer Mindestanforderungen für alle Gebäude
- Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Umstellung der Energieproduktion und des Energieverbrauchs im Kanton auf erneuerbare Energie und Realisierung der 2000 Watt Gesellschaft
- Anzug Christine Wirz-von Planta und Konsorten betreffend Masterplan Energiesparen für den Kanton Basel-Stadt
- Anzug André Auderset und Konsorten betreffend Masterplan Energieversorgung für den Kanton Basel-Stadt
- Anzug Patricia von Falkenstein und Konsorten betreffend Durchführung einer Informationskampagne über Energiesparen
- Anzug Murat Kaya und Konsorten betreffend Kürzung der Subventionen für thermische Son-

nenkollektoranlagen

- Anzug Jürg Meyer und Konsorten betreffend Anrechnung von staatlichen Sanierungsbeiträgen an die Mietzinsen
- Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Pilotversuche mit Wind- und Solarstrom-Speicherheizungen
- Anzug Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend Weitergabe günstiger Strommarktpreise bei leistungsstarkem Wetter mittels Spezialtarif für unterbrechbare Lieferungen
- Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Zulassung der Kombination Photovoltaik/Wärmepuffer/Wärmepumpe zum Nachweis der erneuerbaren Warmwasserbeschaffung
- Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Zulassungsbedingung von fossilen Heizungen
- Anzug Andreas Sturm und Konsorten betreffend Energieautarke Gebäude ab 2020
- Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend beschleunigte Sanierung von bestehenden Gebäuden
- Anzug Andreas Sturm und Konsorten betreffend Warmwasserversorgung mit Erneuerbaren ab 2020
- Anzug Mirjam Ballmer und Konsorten betreffend Pflicht für die Nutzung der geeigneten Dachflächen von Neubauten für die Energieerzeugung
- Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien
- Anzug Mark Eichner und Konsorten betreffend Richtplan Energie
- Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Brigitte Heilbronner betreffend Anpassung der kantonalen Solarstromvergütung an neues Bundesrecht

Mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die UVEK, den *Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Erweiterung der kantonalen Lenkungs- und / oder Förderabgabe auf allen fossilen Energieträgern* stehen zu lassen.

Die UVEK hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 21. September 2016 mit 13:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission



Michael Wüthrich
Präsident

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Synoptische Darstellung

Mitbericht Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

Grossratsbeschluss

zur kantonalen Volksinitiative „Basel Erneuerbar – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung“ und zu einem Gegenvorschlag

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.2004.01 vom 13. Januar 2016 sowie den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 21. September 2016,

beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'087 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 11. März 2015 an den Regierungsrat überwiesenen, formulierten Volksinitiative „Basel Erneuerbar – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung“ mit dem folgenden Wortlaut

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

§ 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt ergänzt:

§ 31 Energie

(...)

⁴ Der Energieverbrauch im Kanton Basel-Stadt wird ab 2050 grundsätzlich auf Basis von nachhaltigen, erneuerbaren Energien gedeckt. Die Gesetzgebung sorgt mit Anreizen und Vorschriften dafür, dass die Umstellung sozial-, umwelt- und wirtschaftsverträglich erfolgt. Der Regierungsrat setzt Zwischenziele. Wo es aus übergeordneten Gründen notwendig ist, sind Ausnahmeregelungen möglich.»

wird beschlossen:

Das Energiegesetz vom 9. September 1998 wird wie folgt revidiert:

I. Zweck

§ 1.

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie zu fördern;
- b) die Energieversorgung zu sichern;
- c) im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energien zu fördern und die Abhängigkeit von importierter Energie zu mindern.

¹⁾ SG 111.100.

II. Zielsetzung

§ 2.

¹ Der Kanton Basel-Stadt setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine nachhaltige Energieversorgung ein, insbesondere für

- a) eine effiziente Energienutzung, welche langfristig zu mindestens 90% auf erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme beruht;
- b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050.

² Der Regierungsrat setzt periodisch Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung. Er berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen.

³ Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien oder aus Wärme-Kraft-Kopplung zu erstehen. Der Anteil der fossilen Wärme-Kraft-Kopplung soll ab 2025 5% nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Antrag Ausnahmen erlauben, wenn die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 5% der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.

⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO₂-freien Energiequellen realisiert wird.

III. Grundsätze

§ 3.

¹ Die Energie ist sparsam zu verwenden.

² Die Massnahmen nach diesem Gesetz müssen verhältnismässig sein.

³ Bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen können die externen Kosten der Energieträger berücksichtigt werden.

⁴ Anlagen zur Umwandlung und Nutzung von Energie sollen unter angemessener Schonung der Umwelt einen möglichst hohen Wirkungsgrad haben.

⁵ Soweit möglich und ökologisch sinnvoll soll anstelle technisch hochwertiger Energie Umgebungs- und Abwärme genutzt werden.

⁶ Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen.

IV. Massnahmen

§ 4.

¹ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorschreiben und erlässt dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über folgende Massnahmen:

- a) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, den Anteil erneuerbarer Energien, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung sowie für Energieanalysen.
- b) Für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik sowie für Wärmehückgewinnung.
- c) Für die Energieeinsparung im Bereich Verkehr.

² Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen möglichst gering zu halten.

§ 5. *Anforderungen an Neubauten*

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

³ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

⁴ Die Verordnung regelt Verfahren und weitere Einzelheiten.

§ 6. *Elektrizität*

¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber.

² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

³ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.

§ 7. *Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers*

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt.

² Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

³ Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig.

⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

⁵ Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften gemäss Absatz 2 befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

§ 8. Gebäudeenergieausweis

¹ Der Kanton führt den Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK ein.

² Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen.

§ 9. Elektroheizungen, Heizungen im Freien

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, sind innerhalb von 15 Jahren nach Wirksamwerden dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

⁵ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁶ Die Verordnung regelt Befreiungen.

⁷ Heizungen und Kühlungen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

Direkt elektrische Beheizungen sind nur zulässig, wenn der erneuerbare Strom vor Ort produziert wird.

Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.

§ 10. Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

§ 11. Direkt elektrisch beheizte Brauchwarmwassererwärmer

¹ Der Ersatz eines zentralen, direkt elektrisch beheizten Brauchwarmwassererwärmers ist meldepflichtig.

² Der Neueinbau oder Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt elektrisch beheizten Brauchwarmwassererwärmern ist verboten.

³ Bestehende zentrale Brauchwarmwassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Wirksamwerden dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

§ 12.

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

§ 13. Betriebsoptimierung

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 17 abgeschlossen haben.

² In Wohnbauten können für spezielle Haustechnik-Gewerke Betriebsoptimierungen verlangt werden.

³ Die Verordnung regelt Verfahren und Details.

§ 14.

¹ Eigenproduzierte Energie aus erneuerbaren Energien, namentlich Photovoltaik, Biogas usw., kann in das kantonale Elektrizitäts- und Gasnetz in einer dafür geeigneten Form eingespeist werden und wird von der Netzbetreiberin vergütet. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Vergütung.

² Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen, für die beim Bund eine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 beantragt worden ist, zu den Bedingungen und Ansätzen der eidgenössischen Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998.

³ Für Photovoltaikanlagen ohne Einspeisevergütung gemäss Absatz 2 wird der Vergütungssatz für eigenproduzierte erneuerbare elektrische Energie vom Regierungsrat festgelegt. Die Höhe sowie die Dauer dieser Vergütung orientiert sich an den Ansprüchen für den kostendeckenden Betrieb einer entsprechenden Anlage.

⁴ Die Vergütungen, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom, Biogas usw. oder durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den jeweiligen Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.

⁵ Auf Eigenverbrauch von Elektrizität aus Eigenproduktion werden keine kantonalen Abgaben erhoben. Die Netzbetreiberin erhebt bei Anschlüssen mit Eigenproduktion die gleichen Gebühren, die sie von den übrigen Abnehmern verlangt.

§ 15.

¹ Die Netzbetreiberin verpflichtet sich gegenüber den Erzeugerinnen und Erzeugern vertraglich zur Abnahme von Solarstrom aus neuen Anlagen gegen kostendeckende Vergütung gemäss § 14 Abs. 2.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).

§ 16. *Ausnahmen*

¹ Die Vorsteherin resp. der Vorsteher des zuständigen Departements oder die von ihr bzw. ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn die Einhaltung der Bestimmung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen unzweckmässig oder unzumutbar wäre oder schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.

² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

³ Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

⁴ Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegende private Interessen verletzt werden.

§ 17.

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde werden durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden. Bestehende Vereinbarungen mit dem Bund werden hierbei anerkannt.

V. Vorbildfunktion öffentliche Hand

§ 18.

¹ Für Bauten im Verwaltungs- und Finanzvermögen des Kantons werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest und überprüft diesen.

² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 95% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der spezifische Gesamtenergieverbrauch (Endenergie) der Bauten wird bis 2030 um 10% gegenüber dem Niveau von 2010 gesenkt.

³ Betreiber von Infrastrukturanlagen, die ganz oder teilweise dem Kanton gehören, können verpflichtet werden, Abwärme, Klärgase etc. angemessen zu nutzen.

§ 19. *Kantonale Energieplanung*

¹ Der Kanton führt eine kantonale Energieplanung durch. Sie wird in Form eines kantonalen Energierichtplans publiziert. Dieser wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

² Die kantonale Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmaßnahmen.

³ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen wirken an der Energieplanung mit. Sie sind rechtzeitig mit einzubeziehen und sind wie die Energieproduzenten, -verteiler und Grossverbraucher verpflichtet, dem Kanton die für die Energieplanung nötigen Auskünfte und Informationen zu erteilen. Dies betrifft insbesondere detaillierte Angaben zu Energieproduktion und -verbrauch.

⁴ Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrrichtverwertungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.

⁵ Der Kanton ist berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen, für Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungsgebundener Energien festzulegen, wenn die Energieträger zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien oder aus nicht anderweitig nutzbarer Abwärme stammen.

⁶ Die Nutzungspflicht gemäss Abs. 5 entfällt für Gebäude, die ihre Energienutzung aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme bestreiten.

⁷ Die Verordnung regelt Ausnahmen und Befreiungen.

⁸ Der Kanton kann für einzelne Gebäude/Parzellen oder Gruppen davon ein Durchleitungsrecht resp. eine Durchleitungspflicht für leitungsgebundene Energien festlegen.

⁹ Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärmepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärmeversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärmeversorgungsperimeter zu erbringen.

VI. Förderungsmassnahmen

1. Grundsatz

§ 20.

¹ Massnahmen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen, sind zu fördern. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Dämmungen von bestehenden Bauten sowie Energieanalysen.

§ 21.

¹ Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch.

² Der Kanton bietet die von ihm eingesetzten Finanzierungsinstrumente nach markt- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen an, so dass ein ausreichender Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietenden möglich ist.

³ Der Kanton kann einzelne Förderbeitragsätze degressiv ausgestalten, wenn damit über einen bestimmten Zeitraum eine auslösende Wirkung erzielt oder verstärkt werden soll.

2. Information und Beratung

§ 22.

¹ Der Kanton ist für eine Energieberatung im Sinne dieses Gesetzes besorgt.

² Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Fachverbänden und den höheren Lehranstalten.

⁴ Der Kanton kann private Vereinigungen fördern, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.

⁵ Wird die Energieberatung extern vergeben, wird dieser Auftrag periodisch öffentlich ausgeschrieben. Die zuständige Behörde sorgt für eine zeitgemässe Qualitätssicherung und eine zielkonforme Beratung.

3. Beiträge

§ 23. *Normale Beitragssätze*

¹ Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt 10% bis 40% der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 25 Abs. 2 und 3.

² Andere Beiträge des Bundes und des Kantons werden bei der Festlegung des Förderungsbeitrages angemessen berücksichtigt.

³ Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für kleine und mittlere Anlagen und einzelne Massnahmekategorien nach Erfahrungswerten pauschal fest. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen.

§ 24. *Besondere Beitragssätze*

¹ Für grössere Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energien werden die Beiträge individuell festgesetzt. Sie dürfen die nicht amortisierbaren Kosten der Anlage nicht übersteigen.

² Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Beiträge für besondere Technologien, Konzepte und die unter § 21 aufgeführten Finanzierungs- und Planungsinstrumente im Einzelfall festlegen.

§ 25. *Einschränkungen*

¹ Der Beitrag wird reduziert oder ganz verweigert, wenn der Wirkungsgrad der Energienutzung bei dem vom Vorhaben betroffenen Objekt unzureichend ist.

² Der Beitrag kann verweigert werden, wenn die Eigentümerschaft des betroffenen Objekts aufgrund einer Vereinbarung mit Kanton oder Bund von der CO₂-Abgabe befreit ist.

³ Der Beitrag kann verweigert werden, wenn die Massnahme zur Einhaltung einer gesetzlichen Bestimmung dient.

⁴ Fördergegenstände können von der Einhaltung von Zusatzbedingungen abhängig gemacht werden, wie z.B. der Vorlage eines Gebäudeenergieausweises.

⁵ Kumulierungen von Staatsbeiträgen nach § 14 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 dürfen nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

⁶ Ohnehin wirtschaftliche Massnahmen sind nicht beitragsberechtigt. Vorbehalten bleiben Markthindernisse, wie etwa die Miet-/Vermietproblematik, Sparaktionen oder ungenügende Information.

⁷ Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Regierungsrat legt den maximalen Beitrag fest. Die zuständige Behörde kann den vollen Beitrag ausrichten, wenn feststeht, dass die aus der Förderabgabe zur Verfügung stehenden Gelder ausreichen.

⁸ Bagatellbeiträge werden nicht ausbezahlt. Der Regierungsrat legt die untere Limite fest.

⁹ Die zuständige Verwaltungseinheit kann die Beiträge in Teilraten über mehrere Jahre entrichten, wenn feststeht, dass die gemäss § 26 erhaltenen Mittel für die Ausrichtung sämtlicher Beiträge nicht ausreichen.

¹⁰ 80% des Beitrages an Anlagen und Energiesparprogramme werden jeweils im Rahmen des verfügbaren Jahreskredits nach Erlass der Auszahlungsverfügung ausbezahlt. Der Rest wird nach einem vollen Betriebsjahr und nach Erstellung einer Wirkungskontrolle ausbezahlt. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

VII. Finanzierung

§ 26.

¹ Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens zwölf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

² Der Regierungsrat bezeichnet eine Verwaltungseinheit, die mit diesen Mitteln einen besonderen Fonds äufnet und führt.

³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Jahresbericht über die Verwendung dieser Mittel.

VIII. Lenkungsabgabe und Strompreis-Bonus

4. Zweck

§ 27.

¹ Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.

5. Lenkungsabgabe

§ 28.

¹ Die Verbraucherinnen und Verbraucher der Bezugskategorien Haushalte und Betriebe, ohne Grossbezüger, unterliegen einer Lenkungsabgabe auf ihrem Stromverbrauch.

² Für die Bezugskategorie Grossbezüger kann die Lenkungsabgabe durch Branchenvereinbarungen ebenfalls eingeführt werden.

³ Auf unterbrechbaren Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen wird keine Lenkungsabgabe erhoben. Die Abrechnung erfolgt gesondert vom übrigen Verbrauch.

§ 29.

¹ Die Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch wird in Rappen für jede Bezugskategorie gesondert erhoben.

² Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauches unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20% des Umsatzes beträgt.

³ Der Regierungsrat beschliesst die Höhe der Lenkungsabgabe.

§ 30.

¹ Besonders energieintensive Betriebe können ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden, sofern sie erkennbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind und die Nettomehrbelastung im Vergleich mit anderen Standorten erheblich ist.

6. Strompreis-Bonus

§ 31.

¹ Der Strompreis-Bonus wird an sämtliche Verbraucherinnen und Verbraucher ausgerichtet, die der Lenkungsabgabe unterstehen.

² Bei teilweise von der Lenkungsabgabe Befreiten kann der Strompreis-Bonus reduziert werden.

§ 32.

¹ Massgeblich für die Höhe des Strompreis-Bonus einer Bezugskategorie ist die kumulierte Lenkungsabgabe der jeweiligen Bezugskategorie im Vorjahr.

§ 33.

¹ Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Haushalte nach der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Personen ausgerichtet.

§ 34.

¹ Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Betriebe nach der vom Betrieb im Kanton bezahlten Lohnsumme ausgerichtet. Bei selbständig Erwerbenden wird auf das Einkommen abgestellt, das die Steuerverwaltung nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt.

² Sowohl die Lohnsumme, wie auch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird nur bis zu der Beitragsgrenze gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung angerechnet.

³ Für die Bemessung des Strompreis-Bonus wird die massgebliche Lohnsumme des Vorjahres mit dem Prozentsatz des im Kanton steuerpflichtigen Ertrages (Steuerquote) gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern multipliziert.

⁴ Zur Vermeidung eines übermässigen Verwaltungsaufwandes kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege eine Lohnsummengrenze festsetzen, unterhalb derer auf die Auszahlung des Strompreis-Bonus verzichtet werden kann.

7. Vollzug

§ 35.

¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Stromverbraucherinnen und -verbraucher, die ihren Bedarf durch Eigenversorgung oder aus anderen Bezugsquellen als den Industriellen Werken Basel decken, weder erhebliche Vor- noch Nachteile erfahren.

² Für die Abgrenzung der Bezugskategorie der Grossbezüger ist die bezogene Energiemenge massgeblich.

³ Haushalte können bei Vorliegen spezieller Umstände, die auf einen besonders hohen Stromverbrauch schliessen lassen, befristet ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden.

⁴ Die Zinserträge auf den eingenommenen Lenkungsabgaben können zur Deckung der Vollzugskosten herangezogen werden.

§ 36.

¹ Die Lenkungsabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

² Der Strompreis-Bonus an die Bezugskategorie Haushalte ist unabhängig von der Stromrechnung auszurichten.

³ Bei der Auszahlung ist über Höhe, Sinn und Zweck des Strompreis-Bonus zu informieren.

§ 37.

¹ Wer einen Anspruch auf Auszahlung des Strompreis-Bonus geltend macht, hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Höhe des Strompreis-Bonus notwendigen Angaben bekanntzugeben.

² Der vollziehenden Behörde sind die notwendigen Daten durch die Steuerverwaltung bekanntzugeben.

IX. Vollzug, Kontrolle, Statistik

8. Verfahren

§ 38.

¹ Der Regierungsrat regelt namentlich Bewilligungen und Kontrollen. Er kann die Vollzugsaufgaben auf Private übertragen.

9. Berichterstattung

§ 39.

¹ Der Kanton ist zu Erhebungen über den Energieverbrauch ermächtigt.

² Der Kanton führt regelmässig Erfolgskontrollen über die eingeleiteten Massnahmen durch, wie etwa Kosten-/Nutzen-Analysen, Fristen, Ist/Soll-Vergleiche, und berichtet darüber.

³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre über die Ziele und deren Erreichung in der Energieversorgung, und der rationellen Energienutzung sowie über die Entwicklung in der kantonalen Energiestatistik.

10. Fachkommission

§ 40.

¹ Der Regierungsrat wählt eine beratende Fachkommission. Diese setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Umweltverbände, der kantonalen Verwaltung sowie der Hochschulen bzw. Fachhochschulen.

² Die Kommission erlässt Empfehlungen, insbesondere über die Höhe der Beitragssätze und Schwerpunkte bei den Förderungsmassnahmen. Sie überwacht den effizienten und zukunftsgerichteten Einsatz der Mittel.

X Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41.

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

c) Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben

Anpassung: § 5. 2 Die Mehrkosten, welche den IWB aufgrund der Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 14 und 15 des kantonalen Energiegesetzes vom [Datum] entstehen, werden im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und Art. 7 Abs. 3 lit. k der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu den anrechenbaren Netzkosten gezählt.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998² (Stand 1. Juli 2015) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Das Energiegesetz vom 9. September 1998 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

II. Weitere Behandlung

Die kantonale Initiative „Basel Erneuerbar – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung“ und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen wird, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Initiative „Basel Erneuerbar – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung“ zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist das Energiegesetz (EnG) nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

² SG 772.100

Synoptische Darstellung

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
I. Zweck	
<p>§ 1.</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a) die effiziente, umweltschonende und wirtschaftliche Verwendung der Energie zu fördern;</p> <p>b) die Energieversorgung zu sichern;</p> <p>c) im Sinne der Ressourcenschonung erneuerbare Energien zu fördern und die Abhängigkeit von importierter Energie zu mindern.</p>	
II. Zielsetzung	
<p>§ 2.</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Stadt setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für eine nachhaltige Energieversorgung ein, insbesondere für</p> <p>a) eine effiziente Energienutzung, welche langfristig zu mindestens 90% auf erneuerbaren Energien und nicht anders nutzbarer Abwärme beruht;</p> <p>b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr bis 2050.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt periodisch Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung.</p> <p>³ Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien oder aus Wärme-Kraft-Kopplung zulässig. Der Anteil der fossilen Wärme-Kraft-Kopplung soll ab 2025 5% nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Antrag Ausnahmen erlauben, wenn die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen unverhältnismässig hoch sind.</p>	<p>² Der Regierungsrat setzt periodisch Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung. <u>Er berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Massnahmen.</u></p> <p>³ Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien oder aus Wärme-Kraft-Kopplung <u>zulässig zu erstehen.</u> Der Anteil der fossilen Wärme-Kraft-Kopplung soll ab 2025 5% nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann auf Antrag Ausnahmen erlauben, wenn die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen <u>unverhältnismässig hoch sind</u> 5% der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeherstellung aus mindestens 80% CO₂-freien Energiequellen realisiert wird.</p>
III. Grundsätze	
<p>§ 3.</p> <p>¹ Die Energie ist sparsam zu verwenden.</p> <p>² Die Massnahmen nach diesem Gesetz müssen verhältnismässig sein.</p>	

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>³ Bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen können die externen Kosten der Energieträger berücksichtigt werden.</p> <p>⁴ Anlagen zur Umwandlung und Nutzung von Energie sollen unter angemessener Schonung der Umwelt einen möglichst hohen Wirkungsgrad haben.</p> <p>⁵ Soweit möglich und ökologisch sinnvoll soll anstelle technisch hochwertiger Energie Umgebungs- und Abwärme genutzt werden.</p> <p>⁶ Die Ressourcen sind durch den Einsatz erneuerbarer Energien möglichst zu schonen.</p>	
<p>IV. Massnahmen</p>	
<p>§ 4.</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorschreiben und erlässt dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über folgende Massnahmen:</p> <p>a) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, den Anteil erneuerbarer Energien, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung sowie für Energieanalysen.</p> <p>b) Für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik sowie für Wärmerückgewinnung.</p> <p>c) Für die Energieeinsparung im Bereich Verkehr.</p> <p>² Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf das Klima möglichst gering zu halten.</p>	<p>² Der Regierungsrat überprüft die Grenzwerte mindestens alle drei Jahre und passt sie gegebenenfalls dem neuesten Stand der Technik an, um den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf <u>das Klima</u> die <u>CO₂-Emissionen</u> möglichst gering zu halten.</p>
<p>§ 5. Anforderungen an Neubauten</p> <p>¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.</p> <p>² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.</p> <p>³ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.</p>	

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>⁴ Die Verordnung regelt Verfahren und weitere Einzelheiten.</p>	
<p>§ 6. Elektrizität</p> <p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.</p> <p>² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.</p> <p>³ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.</p>	<p>¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität <u>auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber</u>.</p>
<p>§ 7. Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers</p> <p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>² Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren.</p> <p>³ Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.</p>	<p>¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit <u>es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt</u>.</p> <p>² Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. <u>Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt</u>.</p> <p>³ Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist <u>meldepflichtig</u>.</p> <p>⁵ Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften gemäss Absatz 2 befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.</p>
<p>§ 8. Gebäudeenergieausweis</p> <p>¹ Der Kanton führt den Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK ein.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann für bestimmte <u>bestimmte</u> Bauten <u>mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist</u>, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen.</p>
<p>§ 9. Elektroheizungen, Heizungen im Freien</p> <p>¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.</p>	

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.</p> <p>³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>⁴ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.</p> <p>⁶ Die Verordnung regelt Befreiungen.</p> <p>⁷ Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.</p>	<p>³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, sind innerhalb von 15 Jahren nach Wirksamwerden dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p> <p>⁷ Das Heizen <u>Heizungen und Kühlen</u> Kühlungen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen ist verboten <u>sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.</u> ¶ -Direkt elektrische Heizungen sind nur zulässig, wenn der erneuerbare Strom vor Ort produziert wird. ¶ Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.</p>
<p>§ 10. Beheizte Freiluftbäder</p> <p>¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.</p> <p>² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.</p>	
<p>§ 11. Elektrisch beheizte Brauchwarmwassererwärmer</p> <p>¹ Der Neueinbau oder Ersatz von zentralen, ausschliesslich direkt-elektrisch beheizten Warmwassererzeugern ist verboten.</p> <p>² sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</p>	<p>§ 11. Elektrisch <u>Direkt elektrisch</u> beheizte Brauchwarmwassererwärmer</p> <p>¹ Der Neueinbau oder Ersatz von <u>eines zentralen, ausschliesslich direkt-elektrisch direkt elektrisch beheizten Warmwassererzeugern Brauchwarmwassererwärmers</u> ist verboten <u>meldepflichtig</u>.</p> <p>² sind bei Wohnnutzungen innerhalb <u>Der Neueinbau oder Ersatz von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen</u> <u>zentralen, ausschliesslich direkt elektrisch beheizten Brauchwarmwassererwärmern ist verboten.</u></p>

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>³ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.</p> <p>⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.</p>	<p>³ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen <u>Bestehende zentrale Brauchwassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Wirksamwerden dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.</u></p> <p>⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig <u>Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.</u></p>
<p>§ 12.</p> <p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilstnetz haben.</p> <p>² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilstnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.</p> <p>³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.</p>	<p>¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und <u>möglichst</u> vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilstnetz haben.</p>
<p>§ 13. Betriebsoptimierung</p> <p>¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von § 17 abgeschlossen haben.</p> <p>² In Wohnbauten können für spezielle Haustechnik-Gewerke Betriebsoptimierungen verlangt werden.</p> <p>³ Die Verordnung regelt Verfahren und Details.</p>	
<p>§ 14.</p> <p>¹ Eigenproduzierte Energie kann in das öffentliche Netz in einer dafür geeigneten Form eingespiessen werden und wird von der Netzbetreiberin vergütet.</p>	<p>¹ Eigenproduzierte Energie <u>aus erneuerbaren Energien, namentlich Photovoltaik, Biogas usw., kann in das öffentliche Netz- kantonale Elektrizitäts- und Gasnetz in einer dafür geeigneten Form eingespiessen eingespeist werden und wird von der Netzbetreiberin vergütet. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Vergütung.</u></p>

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>² Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen zu den Bedingungen und Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008.</p> <p>³ Für Photovoltaikanlagen ohne Einspeisevergütung gemäss Absatz 2 wird der Vergütungssatz für eigenproduzierte erneuerbare elektrische Energie vom Regierungsrat festgelegt. Die Höhe dieser Vergütung orientiert sich an den Ansprüchen für den kostendeckenden Betrieb einer entsprechenden Anlage.</p> <p>⁴ Die Vergütungen gemäss Abs. 2 und 3, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom bzw. durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.</p>	<p>² Die Netzbetreiberin vergütet Elektrizität aus Photovoltaikanlagen-, <u>für die beim Bund eine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998 beantragt worden ist</u>, zu den Bedingungen und Ansätzen der eidgenössischen <u>Stromversorgungs-VerordnungEnergieverordnung (EnV) vom 14. März 20087. Dezember 1998.</u></p> <p>³ Für Photovoltaikanlagen ohne Einspeisevergütung gemäss Absatz 2 wird der Vergütungssatz für eigenproduzierte erneuerbare elektrische Energie vom Regierungsrat festgelegt. Die Höhe <u>sowie die Dauer</u> dieser Vergütung orientiert sich an den Ansprüchen für den kostendeckenden Betrieb einer entsprechenden Anlage.</p> <p>⁴ Die Vergütungen <u>gemäss Abs. 2 und 3,</u> die nicht durch den Verkauf von Solarstrom <u>bzw., Biogas usw. oder</u> durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden, werden den <u>jeweiligen</u> Netzkosten belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.</p> <p>⁵ Auf Eigenverbrauch von Elektrizität aus Eigenproduktion werden keine kantonalen Abgaben erhoben. Die Netzbetreiberin erhebt bei Anschlüssen mit Eigenproduktion die gleichen Gebühren, die sie von den übrigen Abnehmern verlangt.</p>
<p>§ 15.</p> <p>¹ Die Netzbetreiberin verpflichtet sich gegenüber den Erzeugerinnen und Erzeugern vertraglich zur Abnahme von Solarstrom aus neuen Anlagen gegen kostendeckende Vergütung gemäss § 14 Abs. 2.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).</p>	
<p>§ 16. Ausnahmen</p> <p>¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des zuständigen Departements oder die von ihr bzw. ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn die Einhaltung der Bestimmung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen unzweckmässig oder unzumutbar wäre oder schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.</p> <p>² Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.</p> <p>³ Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.</p> <p>⁴ Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn dadurch keine öffentlichen oder überwiegende private Interessen verletzt werden.</p>	<p>¹ Die Vorsteherin <u>bzw.resp.</u> der Vorsteher des zuständigen Departements oder die von ihr bzw. ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewähren, wenn die Einhaltung der Bestimmung dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen unzweckmässig oder unzumutbar wäre oder schwerwiegende Nachteile zur Folge hätte.</p>
<p>§ 17.</p>	

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde werden durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.</p> <p>² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.</p>	<p>² Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden. <u>Bestehende Vereinbarungen mit dem Bund werden hierbei anerkannt.</u></p>
<p>V. Vorbildfunktion öffentliche Hand</p>	
<p>§ 18.</p> <p>¹ Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.</p> <p>² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 95% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.</p>	<p>¹ Für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton, Verwaltungs- und Gemeinden sind, <u>Finanzvermögen des Kantons</u> werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest <u>und überprüft diesen.</u></p> <p>² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 95% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch <u>spezifische Gesamtenergieverbrauch (Endenergie) der Bauten</u> wird bis 2030 um 20% <u>10%</u> gegenüber dem Niveau von 1990 <u>2010</u> gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.</p> <p>³ Betreiber von Infrastrukturanlagen, die ganz oder teilweise dem Kanton gehören, können verpflichtet werden, Abwärme, Klärgase etc. angemessen zu nutzen.</p>
<p>§ 19. Kantonale Energieplanung</p> <p>¹ Der Kanton führt eine kantonale Energieplanung durch. Zuständig ist der Regierungsrat, der dem Grossen Rat periodisch Bericht erstattet.</p> <p>² Die kantonale Energieplanung ist im Bereich der Energieversorgung und -nutzung Entscheidungsgrundlage für Raumplanung, Projektierung von Anlagen und Förderungsmassnahmen.</p> <p>³ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen wirken an der Energieplanung mit. Sie sind rechtzeitig mit einzubeziehen und sind wie die Energieproduzenten, -verteiler und Grossverbraucher verpflichtet, dem Kanton die für die Energieplanung nötigen Auskünfte und Informationen zu erteilen. Dies betrifft insbesondere detaillierte Angaben zu Energieproduktion und -verbrauch.</p>	<p>¹ Der Kanton führt eine kantonale Energieplanung durch. Zuständig ist der Regierungsrat, der dem Grossen Rat <u>Sie wird in Form eines kantonalen Energierichtplans publiziert. Dieser wird periodisch Bericht erstattet, überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.</u></p>

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>⁴ Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.</p> <p>⁵ Der Kanton ist berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen, für Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungsgebundener Energien festzulegen.</p> <p>⁶ Die Verordnung regelt Ausnahmen und Befreiungen.</p> <p>⁷ Der Kanton kann für einzelne Gebäude/Parzellen oder Gruppen davon ein Durchleitungsrecht resp. eine Durchleitungspflicht für leitungsgebundene Energien festlegen.</p> <p>⁸ Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärmepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärmeversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärmeversorgungsperimeter zu erbringen.</p> <p>⁹ Die Energieplanung wird publiziert in Form eines kantonalen Energierichtplans. Dieser wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.</p>	<p>⁴ Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrrichtverbrennungs-<u>Kehrrichtverwertungs-</u> und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.</p> <p>⁵ Der Kanton ist berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen, für Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungsgebundener Energien festzulegen, <u>wenn die Energieträger zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien oder aus nicht anderweitig nutzbarer Abwärme stammen.</u></p> <p>⁶ Die Verordnung regelt Ausnahmen und Befreiungen <u>Nutzungspflicht gemäss Abs. 5 entfällt für Gebäude, die ihre Energienutzung aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme bestreiten.</u></p> <p>⁷ Der Kanton kann für einzelne Gebäude/Parzellen oder Gruppen davon ein Durchleitungsrecht resp. eine Durchleitungspflicht für leitungsgebundene Energien festlegen <u>Die Verordnung regelt Ausnahmen und Befreiungen.</u></p> <p>⁸ Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten <u>Der Kanton kann für den Wärmepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als einzelne Gebäude/Parzellen oder Gruppen davon ein Durchleitungsrecht resp. eine andere Wärmeversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärmeversorgungsperimeter zu erbringen</u> <u>Durchleitungspflicht für leitungsgebundene Energien festlegen.</u></p> <p>⁹ Die Energieplanung wird publiziert in Form eines kantonalen Energierichtplans. Dieser wird periodisch überprüft und nötigenfalls <u>im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärmepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärmeversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den veränderten Verhältnissen angepasst</u> <u>Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärmeversorgungsperimeter zu erbringen.</u></p>
<p>VI. Förderungsmassnahmen</p>	
<p>1. Grundsatz</p>	
<p>§ 20.</p> <p>¹ Massnahmen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen, sind zu fördern. Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie, Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz, Dämmungen von bestehenden Bauten sowie Energieanalysen.</p> <p>² Massnahmen, die zu Investitionen der Verbraucherin bzw. des Verbrauchers in das Vermögen einer Drittperson führen, wie etwa Investitionen einer Mietpartei in die Mietsache, sind besonders zu fördern.</p>	<p>² <i>Gelöscht.</i></p>

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>§ 21.</p> <p>¹ Der Kanton fördert Finanzierungs- und Planungsinstrumente, wie insbesondere Planungswettbewerbe, Programme, Konzepte, Studien sowie Aktionen zur Motivation der Bevölkerung, und führt diese auch selber durch.</p> <p>² Der Kanton bietet die von ihm eingesetzten Finanzierungsinstrumente nach markt- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen an, so dass ein ausreichender Wettbewerb unter den verschiedenen Anbietenden möglich ist.</p> <p>³ Der Kanton kann einzelne Förderbeitragssätze degressiv ausgestalten, wenn damit über einen bestimmten Zeitraum eine auslösende Wirkung erzielt oder verstärkt werden soll.</p>	
<p>2. Information und Beratung</p>	
<p>§ 22.</p> <p>¹ Der Kanton ist für eine Energieberatung im Sinne dieses Gesetzes besorgt.</p> <p>² Der Kanton kann die weitergehende Beratung und Betreuung im Sinne dieses Gesetzes fördern, insbesondere bei Sanierungsvorhaben.</p> <p>³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Fachverbänden und den höheren Lehranstalten.</p> <p>⁴ Der Kanton kann private Vereinigungen fördern, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, der Beratung oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.</p>	<p>⁵ Wird die Energieberatung extern vergeben, wird dieser Auftrag periodisch öffentlich ausgeschrieben. Die zuständige Behörde sorgt für eine zeitgemässe Qualitätssicherung und eine zielkonforme Beratung.</p>
<p>3. Beiträge</p>	
<p>§ 23. Normale Beitragssätze</p> <p>¹ Der Beitrag an die Kosten von Effizienzverbesserungen, insbesondere von Gebäudeisolationen oder Energieanlagen, sowie an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt 10% bis 40% der Investitionskosten. Vorbehalten bleibt § 25 Abs. 2 und 3.</p> <p>² Andere Beiträge des Bundes und des Kantons werden bei der Festlegung des Förderungsbeitrages angemessen berücksichtigt.</p>	

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>³ Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für kleine und mittlere Anlagen und einzelne Massnahmenkategorien nach Erfahrungswerten pauschal fest. Bei Anlagen mit besonders langer Lebensdauer können höhere Beitragssätze zur Anwendung gelangen.</p>	
<p>§ 24.</p> <p>¹ Für grössere Anlagen zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Energien werden die Beiträge individuell festgesetzt. Sie dürfen die nicht amortisierbaren Kosten der Anlage nicht übersteigen.</p> <p>² Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungseinheit kann Beiträge für besondere Technologien, Konzepte und die unter § 21 aufgeführten Finanzierungs- und Planungsinstrumente im Einzelfall festlegen.</p>	<p>§ 24. <u>Besondere Beitragssätze</u></p>
<p>§ 25. Einschränkungen</p> <p>¹ Der Beitrag wird reduziert oder ganz verweigert, wenn der Wirkungsgrad der Energienutzung bei dem vom Vorhaben betroffenen Objekt unzureichend ist.</p> <p>² Der Beitrag kann verweigert werden, wenn die Eigentümerschaft des betroffenen Objekts aufgrund einer Vereinbarung mit Kanton oder Bund von der CO₂-Abgabe befreit ist.</p> <p>³ Der Beitrag kann verweigert werden, wenn die Massnahme zur Einhaltung einer gesetzlichen Bestimmung dient.</p> <p>⁴ Fördergegenstände können von der Einhaltung von Zusatzbedingungen abhängig gemacht werden, wie z.B. der Vorlage eines Gebäudeenergieausweises.</p> <p>⁵ Kumulierungen von Staatsbeiträgen nach § 14 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 dürfen nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen.</p> <p>⁶ Ohnehin wirtschaftliche Massnahmen sind nicht beitragsberechtigt. Vorbehalten bleiben Markthindernisse, wie etwa die Miet-/Vermietproblematik gemäss § 20 Abs. 2, Sparaktionen oder ungenügende Information.</p> <p>⁷ Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Regierungsrat legt den maximalen Beitrag fest. Die zuständige Behörde kann den vollen Beitrag ausrichten, wenn feststeht, dass die aus der Förderabgabe zur Verfügung stehenden Gelder ausreichen.</p> <p>⁸ Bagatellbeiträge werden nicht ausbezahlt. Der Regierungsrat legt die untere Limite fest.</p> <p>⁹ Die zuständige Verwaltungseinheit kann die Beiträge in Teilraten über mehrere Jahre entrichten, wenn feststeht, dass die gemäss § 26 erhaltenen Mittel für die Ausrichtung sämtlicher Beiträge nicht ausreichen.</p>	<p>⁶ Ohnehin wirtschaftliche Massnahmen sind nicht beitragsberechtigt. Vorbehalten bleiben Markthindernisse, wie etwa die Miet-/Vermietproblematik gemäss § 20 Abs. 2, Sparaktionen oder ungenügende Information.</p>

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>¹⁰ 80% des Beitrages an Anlagen und Energiesparprogramme werden jeweils im Rahmen des verfügbaren Jahreskredits nach Erlass der Auszahlungsverfügung ausbezahlt. Der Rest wird nach einem vollen Betriebsjahr und nach Erstellung einer Wirkungskontrolle ausbezahlt. Die Verordnung regelt die Ausnahmen.</p>	
<p>VII. Finanzierung</p>	
<p>§ 26.</p> <p>¹ Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens 12% erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet eine Verwaltungseinheit, die mit diesen Mitteln einen besonderen Fonds äufnet und führt.</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Jahresbericht über die Verwendung dieser Mittel.</p>	<p>¹ Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf den Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe) eine Förderabgabe von höchstens 12% <u>zwölf Prozent</u> erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn das im Fonds angesparte Kapital einen Jahresertrag übersteigt und keine grossen Projekte absehbar sind. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.</p>
<p>VIII. Lenkungsabgabe und Strompreis-Bonus</p>	
<p>4. Zweck</p>	
<p>§ 27.</p> <p>¹ Zum Zwecke der Verbrauchslenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus.</p>	
<p>5. Lenkungsabgabe</p>	
<p>§ 28.</p> <p>¹ Die Verbraucherinnen und Verbraucher der Bezugskategorien Haushalte und Betriebe, ohne Grossbezüger, unterliegen einer Lenkungsabgabe auf ihrem Stromverbrauch.</p> <p>² Für die Bezugskategorie Grossbezüger kann die Lenkungsabgabe durch Branchenvereinbarungen ebenfalls eingeführt werden.</p>	<p>³ Auf unterbrechbaren Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen wird keine Lenkungsabgabe erhoben. Die Abrechnung erfolgt gesondert vom übrigen Verbrauch.</p>
<p>§ 29.</p>	

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>¹ Die Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch wird in Rappen für jede Bezugskategorie gesondert erhoben.</p> <p>² Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauches unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20% des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt.</p> <p>³ Der Regierungsrat beschliesst die Höhe der Lenkungsabgabe auf Antrag des IWB-Verwaltungsrats.</p>	<p>² Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauches unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20% des jeweiligen Nettoumsatzes <u>Umsatzes</u> beträgt.</p> <p>³ Der Regierungsrat beschliesst die Höhe der Lenkungsabgabe auf Antrag des IWB-Verwaltungsrats.</p>
<p>§ 30.</p> <p>¹ Besonders energieintensive Betriebe können ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden, sofern sie erkennbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind und die Nettomehrbelastung im Vergleich mit anderen Standorten erheblich ist.</p>	
<p>6. Strompreis-Bonus</p>	
<p>§ 31.</p> <p>¹ Der Strompreis-Bonus wird an sämtliche Verbraucherinnen und Verbraucher ausgerichtet, die der Lenkungsabgabe unterstehen.</p> <p>² Bei teilweise von der Lenkungsabgabe Befreiten kann der Strompreis-Bonus reduziert werden.</p>	
<p>§ 32.</p> <p>¹ Massgeblich für die Höhe des Strompreis-Bonus einer Bezugskategorie ist die kumulierte Lenkungsabgabe der jeweiligen Bezugskategorie im Vorjahr.</p>	
<p>§ 33.</p> <p>¹ Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Haushalte nach der Anzahl der im selben Haushalt lebenden Personen ausgerichtet.</p>	
<p>§ 34.</p> <p>¹ Der Strompreis-Bonus wird für die Bezugskategorie Betriebe nach der vom Betrieb im Kanton bezahlten Lohnsumme ausgerichtet. Bei selbständig Erwerbenden wird auf das Einkommen abgestellt, das die Steuerverwaltung nach Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt.</p> <p>² Sowohl die Lohnsumme, wie auch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird nur bis zu der Beitragsgrenze gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzen-schädigung angerechnet.</p> <p>³ Für die Bemessung des Strompreis-Bonus wird die massgebliche Lohnsumme des Vorjahres mit dem Prozentsatz des im Kanton steuerpflichtigen Ertrages (Steuerquote) gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern multipliziert.</p>	

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>⁴ Zur Vermeidung eines übermässigen Verwaltungsaufwandes kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege eine Lohnsummengrenze festsetzen, unterhalb derer auf die Auszahlung des Strompreis-Bonus verzichtet werden kann.</p>	
<p>7. Vollzug</p>	
<p>§ 35.</p> <p>¹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Stromverbraucherinnen und -verbraucher, die ihren Bedarf durch Eigenversorgung oder aus anderen Bezugsquellen als den Industriellen Werken Basel decken, weder erhebliche Vor- noch Nachteile erfahren.</p> <p>² Für die Abgrenzung der Bezugskategorie der Grossbezügler ist die bezogene Energiemenge massgeblich.</p> <p>³ Haushalte können bei Vorliegen spezieller Umstände, die auf einen besonders hohen Stromverbrauch schliessen lassen, befristet ganz oder teilweise von der Lenkungsabgabe befreit werden.</p> <p>⁴ Die Zinserträge auf den eingenommenen Lenkungsabgaben können zur Deckung der Vollzugskosten herangezogen werden.</p>	
<p>§ 36.</p> <p>¹ Die Lenkungsabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.</p> <p>² Der Strompreis-Bonus an die Bezugskategorie Haushalte ist unabhängig von der Stromrechnung auszurichten.</p> <p>³ Bei der Auszahlung ist über Höhe, Sinn und Zweck des Strompreis-Bonus zu informieren.</p>	
<p>§ 37.</p> <p>¹ Wer einen Anspruch auf Auszahlung des Strompreis-Bonus geltend macht, hat der zuständigen Behörde die für die Berechnung der Höhe des Strompreis-Bonus notwendigen Angaben bekanntzugeben.</p> <p>² Der vollziehenden Behörde sind die notwendigen Daten durch die Steuerverwaltung bekanntzugeben.</p>	
<p>IX. Vollzug, Kontrolle, Statistik</p>	
<p>8. Verfahren</p>	
<p>§ 38.</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt namentlich Bewilligungen und Kontrollen. Er kann die Vollzugsaufgaben auf Private übertragen.</p>	
<p>9. Berichterstattung</p>	

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>§ 39.</p> <p>¹ Der Kanton ist zu Erhebungen über den Energieverbrauch ermächtigt.</p> <p>² Der Kanton führt regelmässig Erfolgskontrollen über die eingeleiteten Massnahmen durch, wie etwa Kosten-/Nutzen-Analysen, Fristen, Ist/Soll-Vergleiche, und berichtet darüber.</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre über die Ziele und deren Erreichung in der Energieversorgung, und der rationellen Energienutzung sowie über die Entwicklung in der kantonalen Energiestatistik.</p>	
<p>10. Fachkommission</p>	
<p>§ 40.</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine beratende Fachkommission. Diese setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Umweltverbände, der kantonalen Verwaltung sowie der Hochschulen bzw. Fachhochschulen.</p> <p>² Die Kommission erlässt Empfehlungen, insbesondere über die Höhe der Beitragssätze und Schwerpunkte bei den Fördermassnahmen. Sie überwacht den effizienten und zukunftsgerichteten Einsatz der Mittel.</p>	
<p>X Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 41.</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.</p>	
<p>§ 42.</p> <p>¹ Gleichzeitig mit der Einführung der Lenkungsabgabe tritt eine Senkung der Stromtarife in Kraft. Diese beträgt für Haushalte 17,5%, für Betriebe 27,5% jeweils auf alle Tarife.</p> <p>² Der Strompreis-Bonus wird erstmals im Jahre 1999 ausgerichtet. Massgeblich für deren Höhe ist der Betrag von CHF 10 Mio. für Haushalte, von Fr. 30 Mio. für Betriebe, ausgenommen Grossbezüger.</p> <p>³ Die Finanzierung des im Jahre 1999 auszurichtenden Strompreis-Bonus erfolgt zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel des Jahres 1998. Die bis Ende 1999 anfallenden Einführungskosten gehen gleichfalls zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel.</p>	<p>¹ <i>Gelöscht.</i></p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p>

Entwurf neues Energiegesetz Regierungsrat	Abweichende Anträge UVEK
<p>⁴ Der im Jahre 2000 auszurichtende Strompreis-Bonus wird aus den Lenkungsabgaben des Jahres 1999 finanziert. Werden die Lenkungsabgaben und die damit verbundene Tarifsenkung erst nach dem 1. Januar 1999 wirksam, werden die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens entgehenden Erträge zu Lasten der Stromrechnung der Industriellen Werke Basel finanziert.</p> <p>⁵ Bei Wirksamwerden dieses Gesetzes sind Grossbezügler Betriebe mit einem Jahresverbrauch von mindestens 40 GWh.</p>	<p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁵ <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 43.</p> <p>¹ Die Lenkungsabgabe beträgt bei Wirksamwerden:</p> <p>a) Für Haushalte: Beim Hochtarif: 4,1 Rp./kWh; beim Niedertarif: 1,7 Rp./kWh.</p> <p>b) Für Betriebe: Beim Hochtarif: 6,0 Rp./kWh; beim Niedertarif: 4,3 Rp./kWh.</p>	<p>¹ <i>Gelöscht.</i></p>



Basel, 24. Mai 2016

Kommissionsbeschluss vom 23. Mai 2016

Mitbericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

**Ratschlag und Bericht Nr. 15.2004.01 betreffend Kantonale
Volksinitiative „Basel Erneuerbar - für eine sichere, saubere,
und günstige Energieversorgung“ und Gegenvorschlag für die
Revision des Energiegesetzes vom 9. September 1998**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen der Kommission	4
3. Änderungsanträge der WAK.....	6
Zu § 26	
Zu § 6 Elektrizität	6
Zu § 7 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers	6
Zu § 8 Gebäudeausweis	6
Zu § 9 Elektroheizungen, Heizungen im Freien	7
Zu § 19 Kantonale Energieplanung	7
Zu § 28	7
4. Abgelehnte Änderungsanträge	8
Zu § 3	8
Zu § 8 Gebäudeausweis	8
Zu § 13 Betriebsoptimierung.....	8
Zu § 19 Kantonale Energieplanung	8
Zu § 21	9
Zu § 25 Einschränkungen.....	9
Zu § 26	9
5. Synoptische Darstellung.....	10
6. Antrag zu Mitbericht	12

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat den Ratschlag und Bericht Nr. 15.2004.01 betreffend die Kantonale Volksinitiative „Basel Erneuerbar – für eine sichere, saubere und günstige Energieversorgung“ sowie den Gegenvorschlag für die Revision des Energiegesetzes vom 9. September 1998 an seiner Sitzung vom 3. Februar 2016 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Bericht sowie der Wirtschafts- und Abgabekommission zum Mitbericht überwiesen. Die WAK hat das Geschäft unter Anwesenheit von Regierungsrat Christoph Brutschin, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, und Marcus Diacon, Leiter Stromsparfonds, an mehreren Sitzungen behandelt.

In der Schweiz sind die Kantone für die Energievorschriften für Gebäude zuständig. Damit der Bund den Kantonen diese Kompetenz belässt, sind die Kantone gefordert, Lösungen zu präsentieren. Seit dem Jahre 2008 hat die Energiedirektorenkonferenz Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) verabschiedet. Die anstehende Revision des Energiegesetzes dient dazu, die kantonale Gesetzgebung an diese Vorschriften anzupassen und den Innovationen im Energiebereich Rechnung zu tragen.

Der Bund baut seine Fördersysteme so aus, dass sich seine Förderbeiträge an den Förderbeiträgen der Kantone ausrichten. Konkret bedeutet dies, dass bei gleichbleibendem kantonalem Beitrag von 12 Mio. Franken der Bund mittelfristig 24 Mio. Franken zuschiesst. Damit die fossilen Heizsysteme ersetzt werden können, sollen die kantonale Förderabgabe und die entsprechenden Beiträge unverändert weitergeführt werden.

Beim Ersatz bestehender fossiler Heizungen möchte der Regierungsrat einen neuen Akzent setzen. Wärmepumpen sollen auf Basis des IWB Strom-Mix als erneuerbare Energien anerkannt werden. Wenn es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, soll in Zukunft ein erneuerbares Heizsystem eingesetzt werden. Die teilweise höheren Investitionskosten für das Heizsystem sollen mit höheren Förderbeiträgen ausgeglichen werden.

Berechnungen zeigen, dass die Kombination von Gas und Sonnenenergie bisher die tiefsten Investitionskosten zur Folge hatte. Deshalb gehörten Gasheizungen in Basel-Stadt zu den meistverkauften Lösungen. Im Gegensatz dazu verursachten Wärmepumpen bisher mit Abstand die höchsten Investitionskosten; Luft-Wasser-Wärmepumpen wurden nur unter strengen Auflagen zugelassen.

Die Förderbeiträge werden gemäss revidiertem Gesetzesvorschlag so geändert, dass die Differenz zwischen den verschiedenen Heizsystemen mit Förderbeiträgen nicht mehr gross ist. Mit einem Wechsel zur Fernwärme oder zu einer Wärmepumpe können sich Hauseigentümer wirksam vor Preisaufschlägen durch eine erhöhte CO₂-Abgabe schützen, was auch den Mieterinnen und Mieter zugutekommt.

Damit wird es ohne wesentliche Mehrkosten für die Liegenschaftseigentümer möglich, einen Grossteil der Öl- und Gasheizungen durch CO₂-freie Systeme zu ersetzen, ohne dass jeweils Totalsanierungen notwendig sind. Zudem profitiert das lokale Gewerbe von zusätzlichen Aufträgen. Im Vordergrund für vermehrte CO₂-neutrale Heizungen stehen der Ausbau der Fernwärme, die mit mindestens 80 Prozent CO₂-neutralen Primärenergien betrieben werden soll, sowie der Einbau von Wärmepumpen.

2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt das Ziel der Dekarbonisierung der Heizsysteme sowie das Weiterführen der bisherigen Förder- und Lenkungsabgaben. Das Anstreben der Dekarbonisierung bedeutet bis zu einem gewissen Grad einen Paradigmenwechsel zum bisherigen Grundsatz, den Energieverbrauch von Liegenschaften so weit wie möglich zu reduzieren. Künftig soll die Energie, die eine Liegenschaft verbraucht, schwergewichtig aus erneuerbaren Quellen stammen.

Betrachtet man das Ziel des Energiegesetzes, so liegt dieses im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes. Die Massnahmen und Instrumente, die für die Erreichung dieses Ziels vorgesehen sind, betreffen aber auch wirtschaftliche Aspekte. Die WAK hat sich schwerpunktmässig sowohl mit wirtschaftlichen Aspekten als auch mit Fragen der Regulationsdichte, die unter anderem auch für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Basel entscheidend ist, auseinandergesetzt.

In der WAK wurde die Revision Energiegesetz intensiv diskutiert. Dabei haben sich folgende Stossrichtungen herauskristallisiert:

- Grundsätzlich begrüsst wurden die Neuerungen, die anstelle von Totalsanierungen bloss einen Wechsel zu CO₂-neutralen Heizsystemen vorsehen, wenn dadurch die Sanierungskosten gesenkt werden können.
- Dieser Strategiewechsel könnte sich auch aus Mietersicht auf der Kostenseite vorteilhaft auswirken. Zudem könnte mit sanften Sanierungen und einem Ersatz des Energieträgers durch erneuerbare Energien die Notwendigkeit an Leerkündigungen reduziert werden.
- Grundsätzlich wird begrüsst, dass mit Anreizen und nicht mit Verboten die Ziele erreicht werden sollen.
- Diskutiert wurde ebenfalls, ob die Lenkungsabgabe tatsächlich den gewünschten Lenkungseffekt herbeiführt. Die Mehrheit der Kommission kommt zum Schluss, dass die Lenkungsabgabe beizubehalten ist, aber differenzierter zur Anwendung kommen soll. Bei unterbrechbaren Stromlieferungen für Wärmepumpen, die eine zunehmend wichtige Rolle bei der Verwertung von temporären, witterungsbedingten Stromüberschüssen spielen werden, soll die Lenkungsabgabe nicht länger zur Anwendung kommen.
- Begrüsst wurde die Vorbildrolle des Kantons bezüglich Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Gefordert wurde in der Kommission ein kontinuierliches Controlling des Energieverbrauchs von kantonalen Bauten.
- Diskutiert wurde der im Gesetz vorgesehene Anschlusszwang an die Fernwärme. Dieser sei so zu modifizieren, dass für Hauseigentümer die freie Wahl zwischen einem eigenen dezentralen Heizsystem mit erneuerbaren Energien (z.B. Wärmepumpen, Holz, Holzpellets) und einem Anschluss an die zentrale Fernwärme weiterhin bestehen bleibe. Zudem wurde verlangt, dass Bezüger von Fernwärme, die damit einen Beitrag an den Klimaschutz leisten, nicht durch Lenkungsabgaben belastet werden. Einhellig war man in der WAK der Ansicht, dass dieses Ziel am ehesten erreicht werden könne, wenn das im Leistungsauftrag verankerte Ziel einer zu mindestens 80 Prozent CO₂-neutralen Wärmeproduktion auch im Gesetz verankert wird.
- Ziel des neuen Gesetzes sollte es sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass beim Heizungersatz effiziente Lösungen mit erneuerbaren Energien unter den

verschiedenen Angeboten als kostengünstigste Option hervorgehen. Dafür eignet sich ein Massnahmenpaket, welches die folgenden Elemente beinhaltet:

- Verbesserte Förderung von erneuerbaren Energien (insb. Wärmepumpen und Fernwärme)
- Neujustierung der Abgaben, insbesondere beim Heizen
- Beseitigung von Markthindernissen für erneuerbare Energien, z.B. Verzicht auf weitergehende Auflagen für Wärmepumpen, wenn diese mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

Konkret wurden in der WAK folgende Anregungen gemacht, die von der UVEK zu prüfen seien:

- Kritisiert wurden die fiskalischen Rahmenbedingungen im Kanton, insbesondere die starke Belastung der Elektrizität mit Abgaben verschiedener Art (Förderabgabe, fiskalische Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung, Uhren und Brunnen sowie Lenkungsabgabe), während das in jüngster Zeit billigere Erdgas von kantonalen Abgaben gänzlich befreit ist. Die WAK war einhellig der Ansicht, dass die UVEK prüfen sollte, ob und inwieweit die Abgaben auf Elektrizität auf die schädlicheren fossilen Energien verlagert werden können, soweit diese Heizzwecken dienen.
- Mit einer Neujustierung der kantonalen Abgaben auf Energie kann auch der spezifische Bedarf nach Förderbeiträgen gesenkt werden. Zu denken wäre dabei an einen Verzicht auf die Lenkungsabgabe auf unterbrechbare Stromlieferung für Wärmepumpen oder an eine Teilumlagerung der Förderabgabe und der Kosten für öffentliche Beleuchtung, Uhren und Brunnen von der Elektrizität auf Erdöl und Erdgas. Elektrizität aus erneuerbaren Energien ist heute dank dem Fortschritt von Windenergie und Solarenergie grundsätzlich in beliebigen Mengen verfügbar. Der Strom-Mix der Industriellen Werke Basel (IWB) besteht zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien aus eigenen Kraftwerken.
 - Die Befreiung der fossilen Energieträger im Brennstoffbereich von kantonalen Energieabgaben ist unter umweltpolitischen und wettbewerblichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.
 - Das veränderte Erhebungsprofil sollte den Abgabeertrag, die Belastung einzelner Bezugsgruppen mit Energieabgaben und die Kompetenzen des Regierungsrates zur Festlegung von Energieabgaben möglichst wenig verändern.
 - Dem Umstand, dass Erdgas von den IWB noch bis in jüngste Zeit als „saubere Lösung“ propagiert und gefördert wurde, sollte gegebenenfalls mit angemessenen Übergangsfristen Rechnung getragen werden. Dem Bedarf nach angemessenen Abschreibungen und dem Ersatzzyklus fossiler Heizungen ist dabei Beachtung zu schenken.
- Die WAK erachtet es auch als wünschenswert, dass die mit der Änderung des Energiegesetzes einhergehenden Verordnungen vor Abnahme des Gesetzes der UVEK zur Kenntnis gebracht werden.

3. Änderungsanträge der WAK

Zu § 2

Einstimmig angenommen wurde der Antrag, für die Fernwärme einen Minimalanteil von 80% CO₂-neutraler Primärenergie im Energiegesetz zu verankern. Dieser Minimalanteil kann durch Verwendung von Abwärme der Kehrlichtverbrennungsanlage oder durch Nutzung von erneuerbaren Energien (Holz, Wärmepumpen, Abwärme der ARA usw.) beigebracht werden. Auf Basis dieser gesetzlichen Verankerung sollen die Gebäude mit Fernwärme jenen Gebäuden gleichgestellt werden, die ganz mit erneuerbaren Energien beheizt werden. Sie sollen entsprechend von den Auflagen für fossil beheizte Baukörper befreit bleiben, ebenso von kantonalen Lenkungsabgaben. Die Anforderung von 80% CO₂-neutraler Energie für die Fernwärme findet sich bereits im Leistungsauftrag 2015-2018 an die IWB.

§ 2 Abs. 4 neu:

⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO₂-freien Energiequellen realisiert wird.

Zu § 6 Elektrizität

In § 6 Abs. 1 wurde eine redaktionelle Ergänzung einstimmig angenommen.

§ 6. Abs. 1 ergänzt:

Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber **auf Grundlage von erneuerbaren Energien.**

Zu § 7 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Ebenfalls einstimmig übernommen wurde die von der Handelskammer eingebrachte Anregung, wonach bereits getätigte Massnahmen zur Reduktion fossiler Verbräuche beim Vollzug von CO₂-Reduktionen zu berücksichtigen seien.

§ 7 Abs. 2 ergänzt:

Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. **Dabei werden bereits getätigte Massnahmen berücksichtigt.**

Zu § 8 Gebäudeausweis

Ein Streichungsantrag für den Gebäudeenergieausweis (GEAK) wurde von der WAK im Verhältnis 10:3 abgelehnt. Es obsiegte danach einstimmig die Empfehlung an die UVEK, wonach der GEAK für Gebäude zwingend eingeführt werden solle, deren fossile Heizung das Alter von 15 Jahren überschritten hat. Zudem könne ein GEAK verlangt werden, wenn Fördergelder beantragt werden. Die WAK war der Ansicht, dass die Zielsetzung, wonach alle fossilen Heizungen ersetzt werden sollen, die Abschreibungszeit eines Heizsystems zu berücksichtigen habe. In diesem Kontext sei eine GEAK-Pflicht sinnvoll. Umso mehr als die Ausrichtung von Bundesförderbeiträgen vom Vorhandensein eines GEAK abhängig ist.

§ 8 Abs. 2 neu:

Für Inhaber von fossilen Heizungen, deren Alter 15 Jahre übersteigt, ist der GEAK obligatorisch.

Zu § 9 Elektroheizungen, Heizungen im Freien

Mit 10:3 Stimmen wurde ein Vorschlag betreffend § 9 angenommen, der die Zulassung von Heizpilzen im Freien unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Zudem wurde der UVEK nahegelegt, dass für den Vollzug ein für die Nutzer möglichst einfaches System zu wählen, beispielsweise mittels Verkauf von Vignetten, deren Ertrag dazu dient, den Nachweis für die beschriebenen Bezüge aus erneuerbaren Energien zu finanzieren. Die WAK verabschiedete folgende Empfehlung:

§ 9 Abs. 7 neu:

⁷ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie aus Neuanlagen regionaler Herkunft oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Dies kann durch den Erwerb einer entsprechenden Vignette festgelegt werden.

Zu § 19 Kantonale Energieplanung

Ein Streichungsantrag für den Anschlusszwang ans Fernwärmenetz in § 19 Absatz 5 wurde mit 10:1 Stimmen abgelehnt. Einstimmig angenommen wurde hingegen die Modifikation, wonach Gebäude, die mit erneuerbarer Energie beheizt werden, von der Anschlusspflicht ausgenommen seien.

§ 19 Abs. 5 ergänzt:

⁵ Der Kanton ist berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen, für Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungs-gebundener Energien festzulegen. Ausgenommen sind Gebäude, die mit erneuerbarer Energie beheizt werden.

Zu § 28

Einstimmig angenommen wurde der Vorschlag, wonach unterbrechbare Lieferungen für Wärmepumpen von der Lenkungsabgabe befreit sein sollen. Entsprechend müsste auch § 19 des bestehenden Energiegesetzes angepasst werden, wonach die Höhe der Lenkungsabgabe so zu bemessen sei, dass ihr Ertrag mindestens 20 Prozent des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt. Neu berechnet sich dieser Nettoumsatz ohne die von der Lenkungsabgabe befreiten Bezüge für unterbrechbare Lieferungen von Wärmepumpen.

Der Antrag wurde wie folgt begründet: durch die steigende Verbreitung von Elektrizität aus Windenergie und aus Photovoltaik wird der Verlauf der Stromproduktion zunehmend wetterabhängig. Wenn es viel Wind oder Sonne hat, dann sinken die Strompreise. Idealerweise beschickt man dann Wärmepumpen als Wärmespeicher. Den Wärmepumpen kommt dadurch eine Ausgleichsfunktion zu. Sie dienen dazu, Überschüsse im Stromnetz abzuschöpfen. Darum ist es nicht sinnvoll, Wärmepumpen mit der Lenkungsabgabe zu belasten. Auch aus wettbewerblichen Gründen sei es falsch, Elektrizität für Wärmeanwendungen mit einer kantonalen Lenkungsabgabe zu belasten, wenn diese nicht auch für fossile Energien angewendet würde.

§ 28 Abs. 3 neu:

³ Auf unterbrechbaren Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen wird keine Lenkungsabgabe erhoben. Die Abrechnung erfolgt gesondert vom übrigen Verbrauch.

4. Abgelehnte Änderungsanträge

Zu § 3

§ 3 Abs. 6 neu:

Die Massnahmen sind für Mieterinnen und Mieter kostenneutral.

Dieser Antrag wurde mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Zu § 8 Gebäudeausweis

§ 8 Abs. 3 neu:

³ Der Gebäudeausweis der Kantone GEAK muss soweit vorhanden vor Abschluss eines Mietvertrags auf Verlangen des Mieters vorgelegt werden.

Der Antrag, wonach der Gebäudeenergieausweis GEAK, soweit vorhanden, vor Abschluss eines Mietvertrages auf Verlangen des Mieters vorgelegt werden müsse, wurde mit 7:6 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, man solle das Gesetz nicht überladen und solche Formulierungen, wenn überhaupt, im Mietrecht verankern. Die Minderheit war der Ansicht, dass ein solcher Antrag im Energiegesetz nicht systemfremd sei und dass Transparenz bei den Heizungskosten auch dem Hauseigentümer dienlich sei.

Zu § 13 Betriebsoptimierung

Umstritten waren die periodischen Betriebsoptimierungen in Nichtwohnbauten gemäss § 13 Absatz 1. Der Vorschlag, der ursprünglich von der Energiekommission des Gewerbeverbandes eingebracht worden war, stiess aus Kostengründen auf Opposition; man solle zudem die Wirtschaft nicht überregulieren. Schliesslich überwogen aber die Überlegungen, die den Optimierungen ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zusprachen. Erfahrungen zeigten, dass die Kosten für eine Betriebsoptimierung nach ein bis zwei Jahren durch Einsparungen bei den Energiekosten wieder kompensiert werden konnten. Die Empfehlung auf Streichung wurde mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Zu § 19 Kantonale Energieplanung

§ 10 Abs. 10 neu:

Der Regierungsrat evaluiert im Rahmen der Energieplanung die Wirkung der Massnahmen auf dem Wohnungsmarkt und auf die Mietzinse.

Dieser Antrag wurde mit 7:5 Stimmen abgelehnt.

Zu § 21

Da sich die Höhe der Förderbeiträge direkt auf die Berechnung der Mietzinse auswirkt, wurde der Antrag gestellt, § 21 Abs. 3 zu streichen und damit von einer degressiven Gestaltung der Förderbeiträge abzusehen. Die Verwaltung wies allerdings darauf hin, dass mit der degressiven Gestaltung von Förderbeiträgen ein Anreiz gesetzt werden soll, dass Massnahmen zeitnah umgesetzt werden. Der Streichungsantrag wurde mit 7:4 Stimmen abgelehnt.

Zu § 25 Einschränkungen

§ 25 Abs. 11:

Der Beitrag kann verweigert werden, wenn Liegenschaften leergekündet werden.

Dieser Antrag wurde mit 7:5 Stimmen abgelehnt.

Zu § 26

Ein Antrag, die Förderabgabe in § 26 abzuschaffen, wurde zurückgezogen. Die Überzeugung setzte sich durch, dass bei einer Reduktion der Förderabgabe nicht mehr genügend finanzielle Ressourcen vorhanden seien, um das Ziel des Gesetzes umzusetzen. Zudem gingen mit der Abschaffung oder Reduktion der Förderabgabe auch wichtige Beiträge des Bundes verloren.

5. Synoptische Darstellung

Thema	Paragraph	Änderungsantrag	Abstimmungen
Anteil CO ₂ -freie Energie bei Fernwärme		§ 2 Abs. 4 neu: ⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO₂-freien Energiequellen realisiert wird.	Antrag 13:0 angenommen
Stromerzeugung bei Neubauten	§ 6 Elektrizität ¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.	¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber auf Grundlage von erneuerbaren Energien.	Antrag 13:0 angenommen
Berücksichtigung getätigter Massnahmen	§ 7 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers ² Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren.	² Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch massgeblich zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.	Antrag 13:0 angenommen
GEAK	§ 8 Gebäudeausweis ² Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten die Erstellung eines Gebäudeausweises der Kantone GEAK verlangen.	² Für Inhaber von fossilen Heizungen, deren Alter 15 Jahre übersteigt, ist der GEAK obligatorisch.	Antrag 13:0 angenommen

Thema	Paragraph	Änderungsantrag	Abstimmungen
Heizen und Kühlen im Freien	§ 9 Abs. 7 ⁷ Das Heizen und Kühlen im Freien und von offenen oder ungenügend gedämmten Bauten und Anlagen ist verboten. Die Verordnung kann Abweichungen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen und die zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung getroffen werden.	⁷ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitz-plätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie aus Neuanlagen regionaler Herkunft oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Dies kann durch den Erwerb einer entsprechenden Vignette festgelegt werden.	Antrag 10:3 angenommen
Anschlusszwang Fernwärmenetz	§ 19 Abs. 5 ⁵ Der Kanton ist berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen, für Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungs-gebundener Energien festzulegen.	⁵ Der Kanton ist berechtigt, im Rahmen seiner Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen, für Quartiere oder Strassenzüge eine Pflicht zur Nutzung bestimmter leitungs-gebundener Energien festzulegen. Ausgenommen sind Gebäude, die mit erneuerbarer Energie beheizt werden.	Antrag 11:0 Angenommen
Keine Lenkungsabgabe auf unterbrechbare Stromlieferungen		§ 28 Abs. 3 neu: ³ Auf unterbrechbaren Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien für Wärmepumpen wird keine Lenkungsabgabe erhoben. Die Abrechnung erfolgt gesondert vom übrigen Verbrauch.	Antrag 11:0 angenommen

6. Antrag zu Mitbericht

Die Kommission hat den vorliegenden Mitbericht am 23. Mai 2016 mit 10 zu 1 Stimmen verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Christophe Haller, Präsident